Regionalgericht Imboden
Dretgira regiunala Plaun
Tribunale regionale Imboden

Plaz 7
7013 Domat/Ems

Tel: +41 81 257 58 85

Proz. Nr. 515-2026-5

Gegen dieses Urteil wurde ein Rechtsmittel erhoben.

Erstinstanzliches Strafgericht

Kollegialgericht

Vorsitz: Huder
Richter: Casty und Capeder
Aktuariat: Duff

Urteil

vom: 9. Juni 2026 und 11. Juni 2026
mündlich begründet und eröffnet am: 11. Juni 2026
im Dispositiv mitgeteilt am: 12. Juni 2026
mit schriftlicher Begründung mitgeteilt am: 29. Oktober 2026

In der Strafsache

A._____ (**beschuldigte Person**)
amtlich verteidigt durch
Rechtsanwalt MLaw Ronny Pers

betreffend

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.

Privatklägerschaft

- B._____
- C._____, vertreten durch
 Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi
- D._____ AG
- E._____ AG

Das Regionalgericht Imboden stellt fest:

A. Als Folge einer von C._____ am 25. Juli 2023 wegen Körperverletzung und Drohung erstatteten Strafanzeige sowie wegen Verdachts der Begehung weiterer Straftaten unter anderem im Bereich des Strassenverkehrs- und Betäubungsmittelrechts nahm die Staatsanwaltschaft O.1._____ Untersuchungshandlungen gegen A._____ auf.

B. Am 25. November 2024 eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden ebenfalls eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und erteilte der Kantonspolizei Graubünden mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 einen Ermittlungsauftrag, welcher unter anderem die Einvernahme des Beschuldigten und die Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone beinhaltete.

C. Da sich im weiteren Verlauf der Untersuchung Hinweise auf ein Verbrechen gegen das BetmG – im Raum O.2._____ erfolgter Betäubungsmittelhandel – ergaben und dieses als das vom Gesetzgeber mit der höchsten Strafandrohung versehene Delikt erschien, verfügte die Staatsanwaltschaft Graubünden am 13. Mai 2025 auf entsprechendes Gesuch hin die Übernahme des von der Staatsanwaltschaft O.1._____ geführten Strafverfahrens. Bereits mit Verfügung vom 19. Februar 2025 war Rechtsanwalt MLaw Ronny Pers gestützt auf Art. 130 lit. b i.V.m. Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten ernannt worden.

D. Mit Verfügung vom 20. November 2025 gewährte Staatsanwalt Dr. iur. Ursin Brunett der Privatklägerin C._____ die unentgeltliche Rechtspflege und setzte Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi als unentgeltlichen Rechtsbeistand ein, beides mit Wirkung ab 3. November 2025.

E. Am 30. Januar 2026 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten den Abschluss der Untersuchung mit und stellte gestützt auf Art. 324 ff. StPO die Anklageerhebung beim Gericht in Aussicht.

F. Die Staatsanwaltschaft legte ihrer Anklageschrift vom 16. März 2026, mitgeteilt am 18. März 2026, folgenden Sachverhalt zugrunde:

I. Sachverhalt

1. Mehrfache einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB und Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB

1.1 Einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Frühling 2023, vor dem 6. Mai 2023, im Rahmen eines Streits mit C._____ (nachfolgend Geschädigte) in der Wohnung an der Z.1._____ _ in O.2._____ behändigte der Beschuldigte einen mit sechs Halbliterdosen Bier gefüllten Plastiksack und schlug diesen mit seinem rechten Arm mit voller Körperkraft über den Kopf der Geschädigten, wodurch sich diese ein grosses und schmerzhaftes Hämatom am linken Auge zuzog, welches auch noch Tage danach am 26. Mai 2023 erkennbar war. Der Beschuldigte wusste, dass sein Verhalten dazu geeignet war, bei der Geschädigten die vorgenannte Verletzung hervorzurufen und nahm eine solche durch seine Handlung zumindest billigend auch in Kauf. Die Geschädigte stellte am 25. Juli 2023 Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Körperverletzung etc. und konstituierte sich am 23. Januar 2024 als Privatklägerin im Strafverfahren.

1.2 Einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB und Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB

Am 23. Juni 2023, um ca. 02.36 Uhr, packte der Beschuldigte in der Wohnung an der Z.2._____strasse _ in O.3._____ anlässlich eines Beziehungsstreits die Geschädigte an den Haaren und schlug ihren Kopf gegen die Küchenwand, wodurch die Geschädigte am Hinterkopf eine Beule erlitt. Anschliessend schubste der Beschuldigte die Geschädigte in der Wohnung herum und stiess sie auf das im Wohnzimmer befindliche Sofa, wo sich der Beschuldigte auf sie setzte, den Kopf der Geschädigten in beide Hände nahm und diesen mit fester Kraft bis zur maximalen Kopfrotation zur Seite drehte, wodurch die Geschädigte starke Genickschmerzen, weitere Beulen und blaue Flecken im Kopfbereich erlitt. Zudem sagte der Beschuldigte zur Geschädigten anlässlich der Auseinandersetzung, dass er sie umbringen wolle und dass er sie aus dem Fenster des zweiten Stockes des Gebäudes werfen würde, wodurch sich die Geschädigte in ihrem Sicherheitsgefühl ernsthaft beeinträchtigt fühlte. Der Beschuldigte wusste oder musste zumindest damit rechnen, dass sein Verhalten dazu geeignet war, bei der Geschädigten die vorgenannten Verletzungen hervorzurufen und nahm diese durch seine Handlungen zumindest billigend auch in Kauf. Zudem musste der Beschuldigte damit rechnen, dass er durch die vorgenannten Äusserungen die Geschädigte ernsthaft in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigen würde, was er ebenfalls zumindest billigend in Kauf nahm. Die Geschädigte stellte am 25. Juli 2023 Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Körperverletzung, Drohung

etc. und konstituierte sich am 23. Januar 2024 als Privatklägerin im Strafverfahren.

2. <u>Mehrfacher Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB und mehrfacher Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB</u>

2.1 <u>Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB und Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB</u>

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen dem 8. September 2023 und dem 22. September 2023, um ca. 17.30 Uhr, verschaffte sich der Beschuldigte, ohne Erlaubnis der Geschädigten und damit in unbefugter Art und Weise, Zugang zur Mietwohnung der Geschädigten an der Z.3._____strasse _ in O.3._____, indem er mit einem Schlüssel in die vorgenannte Wohnung eindrang. In der Wohnung beschädigte der Beschuldigte die Inneneinrichtung und das Mobiliar der Wohnung, indem er eine dort vorhandene Steckdosenabdeckung wegriss, einen Badezimmerspiegel abschraubte, mit einem Stift eine Silhouette der Geschädigten an die Wand malte, eine Wasserrinne in der rechten Ecke zerbrach und mehrere Bodenleisten sowie eine Isolierung aus der Wand herausnahm, wodurch er einen Sachschaden in der Höhe von insgesamt ca. CHF 2'500.00 verursachte. Der Beschuldigte wusste bei seinem Vorgehen, dass er keine Berechtigung hatte, die Mietwohnung der Geschädigten in diesem Zeitraum zu betreten oder darin zu verweilen, worüber er sich indes hinwegsetzte. Zudem wusste der Beschuldigte, dass durch sein Vorgehen ein Sachschaden an den genannten Gegenständen und an der Inneneinrichtung entstehen würde, was er durch sein Verhalten auch wollte oder zumindest in Kauf nahm. Die Geschädigte stellte am 22. September 2023 Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung etc.

2.2 <u>Mehrfacher Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB und mehrfacher Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB</u>

2.2.1 Im Zeitraum zwischen dem 2. August 2024, 20.00 Uhr, und dem 11. August 2024, 20.00 Uhr, schlich sich der Beschuldigte gegen den Willen von F._____ und damit unberechtigt im Hotel G._____ an der Z.4._____ X in O.2._____ in das von ihr bewohnte Zimmer Nr. Z.5._____, wo er zunächst den Schlüssel (Wert CHF 20.00) zu einem Fahrradschloss ab dem Schlüsselbrett neben der Türe entwendete. Anschliessend begab er sich damit in den Ski-/Fahrradkeller im 1. Untergeschoss und behändigte dort das Fahrrad ORBEA Occam H20, VIN Z.6._____, im Wert von CHF 1'750.00 und brachte dieses Fahrrad an einen unbekannten Ort. Nach diesem Diebstahl legte er den Schlüssel zurück ins Zimmer Nr. Z.5._____. Der Beschuldigte wollte sich auf diese Weise einen ihm nicht

gebührenden Vermögensvorteil verschaffen. F._____ stellte am 4. Dezember 2024 Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs etc.

2.2.2 *Im Zeitraum vom 22. November 2024, 18.00 Uhr, bis 23. November 2024, 06.00 Uhr, schlich sich der Beschuldigte gegen den Willen von B._____ und damit unberechtigt in den Skikeller im 1. Untergeschoss des Wohnhauses _ an der Z.4._____ Y in O.2._____ ein, wo er das Snowboard „Never Summer All Mountain" im Wert von CHF 1'000.00 behändigte und es zu einem späteren Zeitpunkt einer Drittperson übergab, damit diese eine Probefahrt durchführen und das Snowboard bei Interesse kaufen kann. Der Beschuldigte wollte sich auf diese Weise einen ihm nicht gebührenden Vermögensvorteil verschaffen. B._____ stellte am 8. Dezember 2024 Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs etc.*

3. *<u>In Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB und versuchtes in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB</u>*

3.1 *<u>In Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB und versuchtes in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB</u>*

3.1.1 *Am 8. Juli 2023, um ca. 12.16 Uhr, bezahlte der Beschuldigte im Verkaufsgeschäft D._____ an der Z.7._____strasse _ in O.3._____ zwei Zigarettenpackungen im Wert von CHF 17.00 mit einer gefälschten 20 Euro-Banknote, welche er zuvor zusammen mit vier weiteren gefälschten 20 Euro-Banknoten am 7. Juli 2023, um ca. 23.30 Uhr, im Rahmen eines Tauschgeschäfts mit einem nicht näher bekannten Mann am Bahnhof O.3._____ gegen CHF 100.00 (Echtgeld) erhalten haben will. Da die 20 Euro-Banknote von Auge klar erkennbar eine mindere Papier- und Farbqualität und weder ein Hologramm noch ein Wasserzeichen aufwies sowie den Vermerk „Copy" enthielt, nahm der Beschuldigte, welcher die getauschte Euro-Banknote im Zeitpunkt des Erhalts nicht näher auf die Echtheit überprüft hatte, bei seinem Verhalten zumindest in Kauf, dass er in der Folge eine gefälschte Euro-Banknote in Verkehr bringen würde.*

3.1.2 *Zwei Tage später, mithin am 10. Juli 2023, um ca. 07.30 Uhr, begab sich der Beschuldigte erneut in das Verkaufsgeschäft D._____ an der Z.7._____strasse _ in O.3._____ und wollte zwei Bierdosen und ein Los im Gesamtwert von CHF 15.60 mit einer gefälschten 20 Euro-Banknote bezahlen, was ihm indes nicht gelang, da die Verkäuferin die ihr übergebene 20 Euro-Banknote direkt als Fälschung erkannt hatte. Da die 20 Euro-Banknote von Auge klar erkennbar eine*

mindere Papier- und Farbqualität und weder ein Hologramm noch ein Wasserzeichen aufwies sowie den Vermerk „Copy“ enthielt, nahm der Beschuldigte, welcher auch diese Euro-Banknote im Zeitpunkt des Erhalts nicht näher auf die Echtheit überprüft hatte, bei seinem Verhalten zumindest in Kauf, dass er in der Folge eine gefälschte Euro-Banknote in Verkehr bringen würde, was ihm jedoch nicht gelang, da die Verkäuferin die 20 Euro-Banknote als falsch identifizieren konnte.

3.2. *Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB*

Am 25. Oktober 2023, um ca. 06.04 Uhr, war der Beschuldigte anlässlich einer am Z.8._____ _ in O.4._____ durch die Kantonspolizei O.5._____ durchgeführten Personenkontrolle im Besitz von zwei gefälschten 20 Euro-Banknoten, welche klar erkennbar eine mindere Papier- und Farbqualität und weder ein Hologramm noch ein Wasserzeichen aufwiesen, sowie den Vermerk „Copy“ enthielten. Der Beschuldigte, welcher bereits am 8. und 10. Juli 2023 in O.3._____ identisch gefälschte 20 Euro-Banknoten in Umlauf gebracht bzw. dies versucht hatte (vgl. Dossier 9), war am Morgen des 25. Oktober 2023 erneut im Besitz von zwei gefälschten 20 Euro-Banknoten, mit dem Willen, diese zu einem späteren Zeitpunkt als echt bzw. unverfälscht im Zahlungsverkehr in Umlauf zu bringen.

4. *Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG; mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG; mehrfache Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB*

4.1 *Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, mehrfache Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB*

Im Zeitraum vom 28. Dezember 2023, 00.01 Uhr, bis 21. März 2025, 23.59 Uhr, verstiess der Beschuldigte gegen das Betäubungsmittelgesetz, indem er in O.2._____ und Umgebung im Kanton Graubünden folgende Handlungen tätigte:

Ankauf:
530 Gramm Kokain
300 Stück Ecstasy-Pillen
6.548 Gramm Crystal Meth
1‘110 Gramm Marihuana

Verkauf:
Unbekannte Menge Kokaingemisch, mind. 289 Gramm

Unbekannte Menge Ecstasy-Pillen, mindestens 57 Pillen
Unbekannte Menge Marihuana, mind. 110 Gramm

Besitz zwecks Verkauf:
26.29 Gramm Kokaingemisch
243 Ecstasy-Pillen
12.09 Gramm Ecstasy
6.55 Gramm Crystal Meth
1.3 Gramm Marihuana
12 Tabletten Xanax, 4 Tabletten Oxynorm, 2 Tabletten Lexotanil

Im Einzelnen verkaufte der Beschuldigte zwischen Anfang Juni 2024 und dem 1. August 2024 Kokaingemisch im Umfang von 8 Gramm, jeweils zu Verkaufseinheiten à 1 Gramm zu CHF 100.00, und 20 Gramm Marihuana, zweimal à 10 Gramm zu je CHF 100.00, an H._____. Gesamthaft veräusserte der Beschuldigte damit Betäubungsmittel im Wert von CHF 1'000.00 an H._____. Die Übergaben fanden entweder im Zimmer _ des Beschuldigten im Hotel G._____ in O.2._____ oder in der I._____, Z.4._____ Z, O.2._____, statt. Des Weiteren verkaufte der Beschuldigte 30 Gramm Kokaingemisch und 100 Gramm Marihuana zu einem unbekannten Preis in O.2._____ an J._____.

Zudem verkaufte der Beschuldigte, im Zeitraum vom 28. Dezember 2023 bis 21. März 2025, von einer Menge von insgesamt 500 Gramm Kokaingemisch, welche er unter mehreren Malen von K._____ (separates Verfahren Z.9._____) an seinem Wohnort in O.2._____ oder an einem Treffpunkt in O.6._____ übernommen hatte, die Mehrheit, somit eine Menge von mindestens 251 Gramm Kokaingemisch an eine unbekannte Anzahl von Betäubungsmittelkonsumenten. Zudem übernahm er von K._____ einmalig 1'000 Gramm Marihuana, um diese Betäubungsmittel an eine unbekannte Anzahl von Konsumenten zu veräussern. Bei den Abnehmern handelt es sich unter anderem um L._____, M._____, N._____, O._____, P._____ sowie Q._____ (gegen alle diese Personen werden bzw. wurden separate Untersuchungsverfahren geführt). Teilweise gab der Beschuldigte die Betäubungsmittel auch ohne Bezahlung des Kaufpreises, das heisst unentgeltlich, ab. Der Beschuldigte veräusserte das Kokaingemisch und das Marihuana einerseits an seinem Arbeitsplatz im Hotel G._____ in O.2._____, andererseits auch von seinem Wohnort aus und an weiteren Örtlichkeiten in der Gemeinde O.2._____. Dies tat er, um einerseits seinen Lebensunterhalt finanzieren zu können, andererseits aber auch, um seinen Eigenkonsum an Betäubungsmitteln finanzieren zu können.

Der Reinheitsgehalt des vom Beschuldigten abgegebenen bzw. zum Verkauf bestimmten Kokaingemischs betrug rund 83%. Damit veräusserte der Beschuldigte eine Menge von 239.87 Gramm reinem Kokain.

Im Einzelnen geht die Staatsanwaltschaft von folgenden Verkaufserlösen aus:

Betäubungsmittel	***Menge***	***Preis***	***Total***
Kokaingemisch	*289 Gramm*	*CHF 100.00 pro 0.8 Gramm*	*CHF 36‘125.00*
Ecstasy	*57*	*CHF 10.00 pro Stück*	*CHF 570.00*
Marihuana	*110 Gramm*	*CHF 100.00 pro 10 Gramm*	*CHF 1‘100.00*
			CHF 37‘795.00

Der Beschuldigte liess sich die Betäubungsmittelkäufe entweder in bar, mittels Twint-Überweisung oder in Form von Vorschüssen bezahlen. Zudem lieh er sich Geld bei Drittpersonen aus, ohne hierfür Belege auszufertigen. Insgesamt erhielt der Beschuldigte im Zeitraum vom 3. Januar 2023 bis zum 7. Februar 2025 CHF 65‘698.21 mittels Twint überwiesen. Von dieser Summe stammt ein wesentlicher Teil, die Staatsanwaltschaft geht von einem Betrag von mindestens CHF 15‘580.00 aus, aus Betäubungsmittelumsätzen. Des Weiteren tätigte der Beschuldigte in O.2._____ an Bancomaten zu ungewöhnlichen Uhrzeiten folgende Bareinzahlungen in grösserem Umfang, die mit seinem Teilzeiteinkommen in der Gastronomie nicht in Übereinstimmung zu bringen sind und daher aus dem Betäubungsmittelhandel stammen:

- *23. Februar 2023, 22.11 Uhr, CHF 1'600.00;*
- *06. März 2023, 00.34 Uhr, CHF 1'700.00;*
- *17. März 2023, 02.46 Uhr, CHF 1'400.00;*
- *11. April 2023, 06.24 Uhr, CHF 650.00;*
- *22. Mai 2023, 04.08 Uhr, CHF 800.00;*
- *24. Mai 2023, 01.43 Uhr, CHF 400.00;*
- *07. Juni 2023, 02.15 Uhr, CHF 2'400.00;*
- *13. Juli 2023, 00.48 Uhr, CHF 1'200.00;*
- *14. Juli 2023, 23.48 Uhr, CHF 500.00;*
- *7. August 2024, 00.44 Uhr, CHF 1'950.00;*
- *19. November 2024, 10.19 Uhr, CHF 1'100.00;*

*somit gesamthaft **CHF 13‘700.00**.*

Zudem nahm der Beschuldigte von einer Vielzahl von Betäubungsmittelkäufern Bargeld entgegen und verwendete dieses Bargeld teilweise wiederum, um Betäubungsmittel zu erwerben. Diese Vielzahl von Transaktionen über verschiedene Kanäle sowie die Gewährung und Inanspruchnahme verschiedenster Darlehen in bar verunmöglichten es den Strafuntersuchungsbehörden, den genauen Umsatz des Betäubungsmittelhandels des Beschuldigten zu eruieren. Dadurch nahm der Beschuldigte Handlungen vor, die geeignet sind, die Ermittlung, Herkunft, die Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die aus einem Verbrechen stammten, was der Beschuldigte wusste bzw. billigend in Kauf nahm.

4.2 Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG und mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG

4.2.1 Im Zeitraum vom 16. März 2023 bis 24. August 2023 konsumierte der Beschuldigte wöchentlich eine unbekannte Menge Kokain. Letztmals tat er dies am 24. August 2023 in O.2._____.

4.2.2 Im Zeitraum vom 25. August 2023 bis 27. Dezember 2023 konsumierte der Beschuldige wiederholt eine unbekannte Menge Kokain. Anlässlich einer Personenkontrolle am 27. Dezember 2023 an der Z.4._____ V in O.2._____ war er im Besitz von 6.748 Gramm Kokain. Vor dieser Kontrolle konsumierte er letztmals am 27. Dezember 2023, um 05.00 Uhr, in O.2._____ Kokain.

4.2.3 Am 25. Oktober 2023 war der Beschuldigte anlässlich einer Personenkontrolle am Bahnhof O.4._____ im Besitz von 95 Ecstasy-Tabletten, ca. 5 Gramm Kokaingemisch, zwei rezeptpflichtigen Medikamenten (Xanax und Kamagra) sowie Testosteron, was teilweise für seinen Eigenkonsum und teilweise für die Weitergabe an nicht näher bekannte Abnehmer bestimmt gewesen war.

4.2.4 Der Beschuldigte konsumierte mehrmals im Zeitraum vom ca. 16. März 2023 bis zuletzt am ca. 27. Dezember 2023 an mehreren Örtlichkeiten in der Stadt O.3._____ und an seinem ehemaligen Wohnort an der Z.1._____ in O.2._____ bewusst und gewollt wöchentlich eine nicht näher bekannte Menge an Kokain durch Schnupfen sowie an Ecstasy durch Einnahme von Tabletten, wobei er die Betäubungsmittel zuvor zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt von einer nicht näher bekannten Person erworben hatte.

All dies tat der Beschuldigte, obwohl er wusste, dass jeglicher Umgang mit Betäubungsmitteln, so auch der Konsum, der Erwerb und die Weitergabe sowie der

Besitz zum eigenen Konsum von Betäubungsmitteln und nicht verschriebenen rezeptpflichtigen Medikamenten, verboten ist.

4.2.5 *Im Zeitraum vom 22. März 2025 bis 11. Juli 2025 konsumierte der Beschuldige wiederholt eine unbekannte Menge Kokain und Amphetamin. Letztmals konsumierte er am 13. Juni 2025 eine unbekannte Menge Kokain.*

5. *Mehrfaches Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG sowie Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, mehrfaches Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG sowie gemäss Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG, mehrfache Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG und Missbrauch von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG*

5.1 *Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG*

Am 31. Mai 2023, um ca. 08.35 Uhr, fuhr der Beschuldigte bewusst und gewollt den Personenwagen Audi, Kontrollschild GR Z.10._____, aus der Garage der Liegenschaft an der Z.3._____strasse __ in O.3._____ und lenkte den Personenwagen anschliessend zumindest auf der Z.3.____strasse in O.3._____. Diese Fahrt unternahm der Beschuldigte im Bewusstsein, dass ihm mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes Graubünden vom 19. Juli 2023 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit, geltend ab dem 9. November 2022, entzogen worden war, worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte.

5.2 *Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG, Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG sowie gemäss Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG und Missbrauch von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG*

5.2.1 *Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG*

Am 27. Juli 2023, um ca. 15.00 Uhr, lenkte der Beschuldigte den Personenwagen Audi A6 Quattro, Kontrollschild GR Z.11._____, aus der Tiefgarage der Via Z.12._____ in O.2._____ und fuhr anschliessend einige Meter bis zum dort vorhandenen Aussenparkplatz, wo er das Fahrzeug abstellte und hinter dem Steuer einschlief. Die erwähnte Fahrt unternahm der Beschuldigte, obschon er vor Antritt der Fahrt eine nicht näher bekannte Menge an alkoholischen Getränken konsumiert hatte. Zum Zeitpunkt der beschriebenen Fahrt wies er sodann eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0.555 mg/L (Milligramm pro Liter Atemluft,

entsprechend 1.11 Promille) auf und war daher nicht mehr in der Lage, ein Fahrzeug genügend sicher zu lenken, womit er bei Fahrtantritt aufgrund des vorangehenden Alkoholkonsums rechnen musste und was er entsprechend billigend auch in Kauf nahm.

5.2.2 Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG

Zudem unternahm der Beschuldigte die vorgenannte Fahrt im Bewusstsein, dass ihm mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes Graubünden vom 19. Juli 2023 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit ab dem 9. November 2022 entzogen worden war, worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte.

5.2.3 Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG sowie gemäss Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG

Ferner lenkte der Beschuldigte den vorgenannten Personenwagen, obschon dieser ausser Verkehr gesetzt wurde und für welchen kein notwendiger Haftpflichtversicherungsschutz bestand, was der Beschuldigte wusste und worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte. Zudem führte der Beschuldigte anlässlich der Fahrt den notwendigen Fahrzeugausweis nicht mit sich.

5.2.4 Missbrauch von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor der vorgenannten Fahrt schraubte der Beschuldigte die nicht für ihn bestimmten Kontrollschilder GR Z.11._____, welche auf den Personenwagen von L._____ eingelöst waren, von dessen Personenwagen ab und montierte diese bewusst und gewollt am Personenwagen der Marke Audi, obschon er wusste, dazu nicht berechtigt zu sein.

5.3 Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

5.3.1 Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG

Am 27. Dezember 2023, um ca. 12.20 Uhr, lenkte der Beschuldigte den Personenwagen der Marke Audi, Kontrollschild GR Z.10._____, auf der Via Z.13._____ in O.2._____, wo er den Personenwagen parkierte und in der Folge von der Kantonspolizei Graubünden einer Personenkontrolle unterzogen wurde. Die erwähnte Fahrt unternahm der Beschuldigte, obschon er vor Antritt der Fahrt um ca. 05.00 Uhr eine nicht näher bekannte Menge Kokain konsumiert hatte.

Entsprechend unternahm der Beschuldigte die vorgenannte Fahrt unter dem Einfluss von Kokain (Blutkonzentration von mindestens 90 µg/L) und war daher nicht mehr in der Lage, ein Motorfahrzeug im Strassenverkehr genügend sicher zu lenken, womit er bei Fahrtantritt aufgrund des vorangehenden Konsums von Kokain rechnen musste und folglich die Fahrunfähigkeit entsprechend auch billigend in Kauf nahm.

5.3.2 Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG

Zudem unternahm der Beschuldigte die vorgenannte Fahrt im Bewusstsein, dass ihm mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes Graubünden vom 19. Juli 2023 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit ab dem 9. November 2022 entzogen worden war, worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte.

5.3.3 Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG

Ferner lenkte der Beschuldigte den vorgenannten Personenwagen, obschon dessen linker Seitenspiegel zersplittert war und die Abdeckung der linken Nebelleuchte fehlte, wodurch der Personenwagen sich nicht in vorschriftsgemässem Zustand befand, was der Beschuldigte wusste und worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte.

5.3.4 Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

Ferner war der Beschuldigte anlässlich der durchgeführten Personenkontrolle an der Via Z.13._____ in O.2._____ im Besitz von ca. 6.748 Gramm Kokain, welches für seinen Eigenkonsum bestimmt war. Dieses Kokain hatte der Beschuldigte zuvor zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt an einer nicht näher bestimmbaren Örtlichkeit in O.6._____ von einer nicht näher bekannten Person erworben. Dies tat der Beschuldigte, obwohl er wusste, dass jeglicher Umgang mit Betäubungsmitteln, so auch der Erwerb sowie der Besitz zum eigenen Konsum von Betäubungsmitteln, verboten ist.

5.4 Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG und Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG

5.4.1 Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG

Der Beschuldigte lenkte am 10. April 2024, um ca. 17.40 Uhr, bewusst und gewollt den Lieferwagen der Marke Toyota, Kontrollschild GR Z.14._____, von der Garage an der Z.4._____ in O.2._____ bis zum ca. 200 Meter entfernten Parkplatz, wo er den Lieferwagen parkierte und von den Funktionären der Kantonspolizei Graubünden einer Personenkontrolle unterzogen wurde. Diese Fahrt

unternahm der Beschuldigte im Bewusstsein, dass ihm mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes Graubünden vom 19. Juli 2023 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit, geltend ab dem 9. November 2022, entzogen worden war, worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte.

5.4.2 Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG

Zudem unternahm der Beschuldigte die vorgenannte Fahrt nach vorgängigem Konsum von ca. sieben Bieren und 0.5 Liter Berliner Luft, wobei er im Zeitpunkt der Fahrt einen Atemalkoholgehalt von mindestens 0.28 mg/L (entsprechend 0.56 Gewichtspromille) aufwies, womit er aufgrund des Konsums der vorgenannten alkoholischen Getränke rechnen musste und damit billigend auch in Kauf nahm, dass er nicht mehr in der Lage war, ein Motorfahrzeug im Strassenverkehr genügend sicher zu lenken.

5.5 Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG und Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG

5.5.1 Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG

Am 13. Juni 2025, um 17.25 Uhr, lenkte der Beschuldigte den Personenwagen Opel Corsa, Kontrollschild Z.15._____ (I), in O.2._____ von der Z.16._____ __ bis zur Via Z.12._____, Höhe Z.17._____, in O.2._____, wo er einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurde. Gemäss Auswertung der ihm abgenommenen Blutprobe hatte er > 500 µg/L Kokain im Blut und überschritt damit den zulässigen Grenzwert von 15 µg/L. Der Beschuldigte wusste bei Antritt und während der Fahrt, dass er zuvor Kokain konsumiert hatte und er konnte sich nicht sicher sein, dass dieses vollständig abgebaut war. Dennoch führte er die Fahrt aus und nahm dabei zumindest in Kauf, das Fahrzeug unter Einfluss von Kokain und damit in fahrunfähigem Zustand zu lenken.

5.5.2 Fahren ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG

Zudem unternahm der Beschuldigte die vorgenannte Fahrt im Bewusstsein, dass ihm mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes Graubünden vom 19. Juli 2023 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit ab dem 9. November 2022 entzogen worden war, worüber er sich bewusst und gewollt hinwegsetzte.

5.6 Mehrfache Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG

5.6.1 Wegen Erlöschens der Haftpflichtversicherung entzog das Strassenverkehrsamt Graubünden dem Beschuldigten mit Verfügung vom 20. Oktober 2024 die Kontrollschilder GR Z.10._____ sowie den Fahrzeugausweis seines Personenwagens Audi A4 Av. qu. 3.2FSI und forderte ihn auf, die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innerhalb von 5 Tagen abzugeben oder innert der gleichen Frist einen neuen Versicherungsnachweis zuzustellen. Dennoch und obwohl er bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt von der Entzugsverfügung hätte Kenntnis haben müssen, reichte der Beschuldigte weder einen neuen Versicherungsnachweis ein noch gab er die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innert der ihm gesetzten Frist ab.

5.6.2 Wegen Erlöschens der Haftpflichtversicherung entzog das Strassenverkehrsamt Graubünden dem Beschuldigten mit Verfügung vom 20. April 2025 die Kontrollschilder GR Z.10._____ sowie den Fahrzeugausweis seines Personenwagens Audi A4 Av. qu. 3.2FSI und forderte ihn auf, die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innerhalb von 5 Tagen abzugeben oder innert der gleichen Frist einen neuen Versicherungsnachweis zuzustellen. Dennoch und obwohl er bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt von der Entzugsverfügung hätte Kenntnis haben müssen, reichte der Beschuldigte weder einen neuen Versicherungsnachweis ein noch gab er die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innert der ihm gesetzten Frist ab.

5.6.3 Wegen ausstehenden Verkehrssteuern und Gebühren entzog das Strassenverkehrsamt Graubünden dem Beschuldigten mit Verfügung vom 21. April 2025 die Kontrollschilder GR Z.10._____ sowie den Fahrzeugausweis seines Personenwagens Audi A4 Av. qu. 3.2FSI und forderte ihn auf, den ausstehenden Betrag zu bezahlen oder die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innert 10 Tagen seit Mitteilung der Verfügung abzugeben. Dennoch und obwohl er bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt von der Entzugsverfügung hätte Kenntnis haben müssen, bezahlte der Beschuldigte weder den ausstehenden Betrag noch gab er die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innert der ihm gesetzten Frist ab.

5.6.4 Wegen Erlöschens der Haftpflichtversicherung entzog das Strassenverkehrsamt Graubünden dem Beschuldigten mit Verfügung vom 19. Oktober 2025 die Kontrollschilder GR Z.10._____ sowie den Fahrzeugausweis seines Personenwagens Audi A4 Av. qu. 3.2FSI und forderte ihn auf, die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innerhalb von 5 Tagen abzugeben oder innert der gleichen

Frist einen neuen Versicherungsnachweis zuzustellen. Dennoch und in Kenntnis der Entzugsverfügung reichte der Beschuldigte weder einen neuen Versicherungsnachweis ein noch gab er die Kontrollschilder und den Fahrzeugausweis innert der ihm gesetzten Frist ab.

6. Unterlassung Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 11 AIG und Art. 9 Abs. 1 VFP in Verbindung mit Art. 120 Abs. 1 lit. a AIG
Der Beschuldige, O.7._____ Staatsangehöriger, hatte eine Daueraufenthaltsbewilligung gültig bis am 9. November 2024 mit Erwerbstätigkeit. Das Verlängerungsgesuch wurde erst am 17. Dezember 2024 bei der Gemeinde O.2._____ eingereicht und somit verspätet.

7. Unbefugte Benützung eines Fahrzeugs gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG

7.1 Am 11. September 2025, um 16.10 Uhr, benützte der Beschuldigte in O.8._____ das Postauto der Linie Z.18._____ in Richtung O.6._____, Z.19._____, ohne im Besitz eines gültigen Fahrausweises gewesen zu sein. Die Kontrolle erfolgte bei der Haltestelle Z.20._____.

7.2 Am 22. November 2025, um 15.02 Uhr, benützte der Beschuldigte in O.2._____ das Postauto der Linie Z.18._____ in Richtung O.6._____, Z.19._____, ohne im Besitz eines gültigen Fahrausweises gewesen zu sein. Die Kontrolle erfolgte bei der Haltestelle Z.21._____.

G. Am 9. April 2026 erfolgte die Vorladung der Verfahrensbeteiligten zur Hauptverhandlung auf den 9./11. Juni 2026, unter Hinweis darauf, dass allfällige Beweisanträge und Dispensationsgesuche bis am 27. April 2026 gestellt werden können und innert gleicher Frist allfällige Zivilklagen zu beziffern seien. Mit prozessleitender Verfügung vom 30. April 2026 wurde das Dispensationsgesuch der E._____ AG vom 10. April 2026 gutgeheissen. Auf das am 21. Mai 2026 gestellte Gesuch hin wurde sodann auch die Privatklägerin C._____ von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert.

H. Mit Eingabe vom 27. April 2026 nahm Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi namens der Privatklägerin eine Bezifferung und Begründung der Zivilforderung vor.

I. An der Hauptverhandlung vom 9./11. Juni 2026 war der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw Ronny Pers, anwesend. Für die Staatsanwaltschaft nahm Staatsanwalt Dr. iur. Ursin Brunett an der

Verhandlung teil, für die Privatklägerin C._____ war Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi anwesend.

1. Staatsanwalt Dr. iur. Ursin Brunett führte aus, dass dem Beschuldigten diverse Delikte zur Last gelegt würden. Der schwerste Vorwurf sei das Verbrechen gegen das BetmG. Sodann habe er seine damalige Lebenspartnerin mehrfach verletzt, in dem er ihr ein Sixpack Bier auf den Kopf geschlagen und ihr zudem gedroht habe, sie umzubringen und aus dem Fenster zu werfen. Die Verletzungen seien überdies bildlich dokumentiert. Aufgrund der detaillierten und lebensnahen Angaben von C._____ sei davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt wie geschildert abgespielt hat. Auch die Drohungen seien als erwiesen zu betrachten. Des Weiteren habe sich der Beschuldigte unrechtmässig Zutritt zur Wohnung von C._____ verschafft, wobei auch hier auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen sei. Der Diebstahl des Velos zum Nachteil von F._____ sei ebenfalls erwiesen, zumal der Beschuldigte Ortskenntnisse hatte und seine Aussagen unglaubwürdig erscheinen. Bezüglich des Diebstahls des Snowboards zum Nachteil von B._____ sei der Beschuldigte geständig. Die Vorwürfe betreffend Falschgeld (Besitz und In Umlaufsetzen) seien erstellt, zumal die Fälschung offenkundig erkennbar gewesen sei. Sodann habe der Beschuldigte die in der Anklageschrift genannte Betäubungsmittelmenge (238.97 Gramm reines Kokain) veräussert, was einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG darstelle. Unter anderem habe er an H._____ und J._____ verkauft. Es sei davon auszugehen, dass die Angaben des Beschuldigten in den Einvernahmen zutreffend sind. Er habe diverse Transaktionen getätigt, um das Auffinden des Geldes zu vereiteln. Hinsichtlich des Handels mit Kokain sei der Beschuldigte geständig. Auch der Kauf von Marihuana sei eingestanden worden. In späteren Einvernahmen habe sich der Beschuldigte dann nicht mehr äussern wollen, auch nicht im Konfront mit K._____. Die Aussagen vom 28. März 2025 seien korrekt. Sodann sei der Beschuldigte wegen Konsum von Kokain, Ecstasy und Amphetaminen zu verurteilen. Die diversen SVG-Delikte seien allesamt erstellt. Schliesslich sei er noch der Übertretung gegen das AIG und des PBG schuldig zu sprechen.

 Die Strafzumessung richte sich nach Art. 47 und 49 StGB. In casu komme nur eine Freiheitsstrafe in Frage. Grundlage bilde das Verbrechen gegen

das BetmG als schwerstes Delikt. Der Beschuldigte habe harte Drogen an eine Vielzahl von Abnehmern verkauft, wobei der Grenzwert von 18 Gramm Kokain um mehr als das 10-fache überschritten worden sei. Eine Einsatzstrafe 28 Monaten erscheine als angemessen, worin auch das Vergehen gegen das BetmG berücksichtigt worden sei. Für die Körperverletzung und die Drohung gegen C._____ rechtfertige sich eine Erhöhung um 6 Monate. Für die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch sei die Strafe um einen weiteren Monat zu asperieren, für die Einschleichdiebstähle um zusätzliche zwei Monate. Sodann sei die Strafe wegen der begangenen Falschgelddelikte sowie der Geldwäscherei um je einen weiteren Monat zu erhöhen. Schliesslich seien noch die Vergehen gegen das SVG zu beurteilen, wobei insgesamt eine Asperation um 9 Monate vorzunehmen sei. Für die begangenen Übertretungen sei eine Busse von gesamthaft CHF 1'700.00 auszufällen. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente erscheine eine Freiheitsstrafe von 44 Monaten als angemessen. Der bedingte respektive teilbedingte Strafvollzug falle bei diesem Strafmass ausser Betracht. Es liege sodann ein Fall der obligatorischen Landesverweisung vor, wobei ein Härtefall nicht ersichtlich und die Dauer der Landesverweisung auf 10 Jahre festzulegen sei. Der Beschuldigte könne sich ohne weiteres wieder in O.7._____ in seinem erlernten Beruf betätigen. Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte seien gestützt auf Art. 69 und 70 StGB einzuziehen.

Abschliessend stellte der Staatsanwalt folgende Anträge:

1. A._____ sei

- *des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG,*
- *der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB,*
- *des mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB,*
- *der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB,*
- *der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB,*
- *des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB,*
- *des in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB,*
- *des versuchten in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,*

- *des Einführens, Erwerben und Lagern falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB,*
- *der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB,*
- *des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG,*
- *des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG,*
- *des mehrfachen Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG,*
- *des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges gemäss Art. 29 SVG i.V.m. Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG,*
- *des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG,*
- *des Fahrens ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG,*
- *des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG,*
- *der mehrfachen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG,*
- *der Unterlassung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 11 AIG und Art. 9 Abs. 1 VFP i.V.m. Art. 102 Abs. 1 lit. a AIG,*
- *der mehrfachen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG sowie*
- *der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen.*

2. *A._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten zu verurteilen.*
3. *A._____ sei zudem mit einer Busse von CHF 1'700.00 zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse beträgt 17 Tage.*
4. *A._____ sei gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d und lit. o StGB für 10 Jahre aus der Schweiz zu verweisen.*
5. *Die beschlagnahmten Gegenstände seien in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB einzuziehen und zu vernichten.*
6. *Das beschlagnahmte Bargeld im Umfang von CHF 1'300.00 und EUR 200.00 sei in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen.*
7. *Kostenfolge sei die gesetzliche.*

2. Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi stellte eingangs seines Plädoyers folgende Anträge:

1. *Es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage der Staatsanwaltschaft Graubünden schuldig zu sprechen und entsprechend zu bestrafen.*

2. *Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin C._____ eine Genugtuung in Höhe von CHF 1'500.00 zzgl. Zins von 5 % seit dem 6. Mai bzw. 23. Juni 2023 zu bezahlen.*
3. *Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Privatklägerin C._____ die Geltendmachung von Schadenersatz ausdrücklich vorbehält.*
4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschuldigten, wobei die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung unter Vorbehalt der Nachforderung vom Beschuldigten auf die Gerichtskasse zu nehmen seien.*

Es habe sich beim Verhältnis zwischen A._____ und C._____ um eine kurze, jedoch sehr destruktive, ja toxische Beziehung gehandelt. Auch die Privatklägerin habe ihre Baustellen und sei keine Heilige. Insbesondere versuche sie, ihre Alkoholsucht in den Griff zu bekommen. Die eigenen prekären Lebensumstände würden die Nähe zu Männern begünstigen, die selbst unter schwierigen Verhältnissen leben und zu Straftaten gegen den Partner neigen. Im Fokus stünden die beiden Gewaltvorfälle vom Mai und Juni 2023 sowie eine Sachbeschädigung und ein Hausfriedensbruch im September 2023. Von besonderer Relevanz seien die polizeilichen Akten der Polizei O.3._____, wobei die Aussagen der Privatklägerin glaubhaft erschienen. C._____ habe keinerlei Interesse gehabt, den Beschuldigten falsch zu beschuldigen. Der Ablauf der Geschehnisse am 23. Juni 2023 sei realitätsnah beschrieben worden. Auch die Aussagen des Beschuldigten bei der Polizei würden einen Streit zwischen ihm und C._____ bestätigen. Im Übrigen seien die Aussagen von A._____ sehr ausweichend und er versuche immer wieder, die Schuld bzw. den Fokus auf die Privatklägerin zu legen. Das Verhalten des Beschuldigten sei von der Privatklägerin teilweise auf Video aufgenommen worden und illustriere, dass er penetrant seinen Willen durchsetzen wolle und dabei auch vor Gewalt nicht zurückschrecke. Die geltend gemachte Genugtuung von CHF 1'500.00 erscheine als gerechtfertigt. Die Parteikosten der Privatklägerin seien auf die Staatskasse zu nehmen.

3. Rechtsanwalt MLaw Ronny Pers führte im Rahmen seines Plädoyers aus, dass der Beschuldigte gewisse Delikte eingestanden, andere jedoch stets bestritten habe. Die am 6. Mai 2023 zu Lasten von C._____ angeblich begangene Körperverletzung habe der Beschuldigte in Abrede gestellt. In diesem Zusammenhang sei zudem der Anklagegrundsatz verletzt worden. Die

äussert vage gehaltene Tathandlung soll sich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Frühling 2023 zugetragen haben. An welchem Tag, geschweige denn zu welcher Tageszeit genau, bleibe hingegen völlig im Dunkeln. Auch der Tatvorgang sei unpräzise formuliert. Die Aussagen von C._____ seien mehr als vage und würden jeweils bloss einzelne Tathandlungen beschreiben. Sie habe nicht einmal gewusst, wo sich der Vorfall genau ereignet habe. Das genaue Datum des Vorfalls sei in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Strafantragsstellung relevant. Die Formulierung in der Anklageschrift lasse keine abschliessende Beurteilung zu, womit die Rechtzeitigkeit des Strafantrages nicht erstellt sei. Abgesehen davon sei die Täterschaft des Beschuldigten nicht erwiesen. Die Herkunft der Verletzungen sei völlig unbekannt und es habe ein Freispruch zu erfolgen. Betreffend die angeblich am 23. Juni 2023 zugefügte Körperverletzung lägen – abgesehen von den Aussagen von C._____ – keinerlei Beweise vor, die eine Täterschaft des Beschuldigten belegen. Die Schilderungen seien auffällig vage und auch das Nachtatverhalten spreche gegen die Glaubwürdigkeit der Depositionen. Mehrfach habe sie den Beschuldigten am Folgetag gebeten, zu ihr zu kommen. Sie habe selbst zugegeben, dass die übrigen dokumentierten Verletzungen an anderen Körperstellen nicht von diesem Abend stammen. Auch der Kurzaustrittsbericht des Spitals O.9._____ würde keinen Hinweis auf am 23. Juni 2023 zugefügte Verletzungen liefern. Im Übrigen habe sich der Beschuldigte am 14. Juni 2023 in O.10._____ einer Knieoperation unterziehen müssen. Zum Zeitpunkt der angeklagten Tat sei er an Krücken gegangen und wäre deshalb bereits in körperlicher Hinsicht gar nicht in der Lage gewesen, C._____ in der beschriebenen Weise zu verletzen. Im Zusammenhang mit der Sachbeschädigung stelle die Anklage einseitig auf die Aussagen der Privatklägerin ab. Es lägen nur Verdächtigungen und Mutmassungen seitens der Privatklägerin im Recht. Im Übrigen stelle ein abgeschraubter Badezimmerspiegel keine Sachbeschädigung dar. Ob überhaupt ein gültiger Strafantrag vorliege, sei sodann nicht erstellt. Auch der Schaden sei nicht erwiesen, womit der Beschuldigte auch in diesem Punkt freizusprechen sei. Was den angeblichen Diebstahl des Fahrrades zu Lasten von F._____ angehe, so gebe es keine Belege. Der Beschuldigte habe nachvollziehbar dargelegt, wie er in den Besitz des Fahrrades gekommen ist. Die Tatsache, dass das Fahrrad bei ihm gefunden wurde, genüge nicht für eine Verurteilung. Bezüglich des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs zum Nachteil von B._____ habe sich der

Beschuldigte schuldig bekannt. Betreffend die Falschgelddelikte vom 8. und 10. Juli 2023 sowie vom 25. Oktober 2023 sei aufgrund der Formulierung in der Anklageschrift von einem Fahrlässigkeitsdelikt auszugehen. Es bestehe keine Pflicht, Wechselgeld auf seine Echtheit zu überprüfen. Selbst der Angestellte, welcher am 8. Juni 2023 eine der gefälschten Noten entgegennahm, habe die fehlende Echtheit nicht sofort bemerkt. Zudem habe der Beschuldigte damals oft unter Alkohol- respektive Drogeneinfluss gestanden. Es habe somit ein Freispruch zu erfolgen. Der Betäubungsmittelhandel sei weitgehend eingestanden worden. Nicht nachgewiesen sei der Tatbestand der Geldwäscherei. Der Beschuldigte habe immer wieder Vorschüsse in bar erhalten. Insbesondere Überweisungen via Twint sowie Einzahlungen per Bancomat auf das eigene Konto würden den objektiven Tatbestand der Geldwäscherei schon per se nicht erfüllen. Nicht jeder Dealer, der gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG verstosse, mache sich automatisch der Geldwäscherei schuldig. Es fehle sodann auch am subjektiven Tatbestand. Die Vorwürfe betreffend Eigenkonsum seien eingestanden, müssten aber mit Bezug auf alle Vorfälle vor dem Juni 2023 infolge Verjährung eingestellt werden. Das Fahren ohne Berechtigung vom 31. Mai 2023 sei nicht erstellt und es liege kein entsprechendes Geständnis vor. Die private Videoaufnahme sei unzulässig und dürfe nicht als Beweis herangezogen werden. Bezüglich der Anklagepunkte Ziff. 5.6.1 bis 5.6.3 habe ein Freispruch zu erfolgen. Betreffend die Widerhandlung gegen das AIG sowie das PBG seien keine Bemerkungen anzubringen.

Bei der Strafzumessung sei vom Verbrechen gegen das BetmG als schwerster Straftat auszugehen. Der Beschuldigte konsumiere seit seinem 13. Lebensjahr mehr oder weniger regelmässig Drogen und Alkohol, was im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG strafmildernd zu berücksichtigen sei. Der Verkauf von Betäubungsmitteln sei aus einer Notsituation heraus erfolgt. Das abgelegte Geständnis sei ebenso strafmindernd zu berücksichtigen. Eine Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten sei dem Verschulden angemessen und es sei der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Höhe der auszusprechenden Busse werde ins Ermessen des Gerichts gestellt. Betreffend Landesverweisung liege ein schwerer persönlicher Härtefall vor. Der Beschuldigte lebe seit 17 Jahren in der Schweiz und sei bis Juli 2025 durchwegs arbeitstätig gewesen. In O.7._____ habe er weder familiäre noch freundschaftliche Kontakte. Zu seiner Tochter R._____ habe er

regelmässig Kontakt, was mitzuberücksichtigen sei. Abschliessend beantragte der amtliche Verteidiger was folgt:

1. *Bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen Übertretung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG sei das Verfahren einzustellen, soweit es sich auf Handlungen vor dem 9. Juni 2023 bezieht.*
2. *A._____ sei von den nachfolgenden Vorwürfen freizusprechen:*
 - *der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB (Ziff. 1.1 der Anklageschrift);*
 - *der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB und der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Ziff. 1.2 der Anklageschrift);*
 - *der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (Ziff. 2.1 der Anklageschrift);*
 - *des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (Ziff. 2.2.1 der Anklageschrift);*
 - *der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB (Ziff. 4.1 der Anklageschrift);*
 - *der mehrfachen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG (Ziff. 5.6.1, 5.6.2 und 5.6.3 der Anklageschrift).*
3. *A._____ sei schuldig zu sprechen:*
 - *des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (Ziff. 2.2.2 der Anklageschrift);*
 - *des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG (Ziff. 4.1 der Anklageschrift);*
 - *der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Ziff. 4.2.1 – 4.2.5 und 5.3.4 der Anklageschrift);*
 - *des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG (Ziff. 5.3.1 und 5.5.1 der Anklageschrift);*
 - *des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG (Ziff. 5.2.1 und 5.4.2 der Anklageschrift);*
 - *des Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Ziff. 5.2.2, 5.3.2, 5.4.1 und 5.5.2 der Anklageschrift);*
 - *des Fahrens ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG sowie gemäss Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG (Ziff. 5.2.3 der Anklageschrift);*

- *des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG (Ziff. 5.2.4 der Anklageschrift),*
- *des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG (Ziff. 5.3.3 der Anklageschrift);*
- *der Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG (Ziff. 5.6.4 der Anklageschrift);*
- *der Unterlassung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 11 AIG und Art. 9 Abs. 1 VFP in Verbindung mit Art. 120 Abs. 1 lit. a AIG (Ziff. 6 der Anklageschrift); sowie*
- *der unbefugten Benützung eines Fahrzeuges gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG (Ziff. 7 der Anklageschrift).*

3. *(recte: 4) Hierfür sei er mit einer Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten und mit einer Busse nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.*
4. *(recte: 5) Die Freiheitsstrafe sei bedingt auszusprechen. Die Probezeit sei auf drei Jahre festzusetzen.*
5. *(recte: 6) Für den Fall, dass das Gericht eine teilbedingte bzw. eine unbedingte Freiheitsstrafe aussprechen sollte, sei der zu vollziehende Teil derselben zugunsten einer Suchtbehandlung im Sinne von Art. 60 StGB aufzuschieben.*
5. *(recte: 7) Von einem Landesverweis und einer Eintragung ins Schengener Informationssystem SIS sei abzusehen.*
6. *(recte: 8) Die Zivilforderung von C._____ sei vollumfänglich abzuweisen.*
7. *(recte: 9) Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Zivilforderung E._____ AG über insgesamt CHF 440.00 anerkannt wird.*
8. *(recte: 10) Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.*

Auf die weiteren Ausführungen zur Begründung der Anträge wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Regionalgericht Imboden zieht in Erwägung:

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ist gemäss Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StPO gegeben. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus Art. 19 Abs. 3 EGzStPO.

2. Beweislast und Grundsätze der Beweiswürdigung

Während der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung gewisse Anklagepunkte anerkannt hat und sein Eingeständnis anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte, bestreitet er einzelne Vorwürfe, wie etwa die Körperverletzung und Drohung zum Nachteil von C._____.

2.1 Die Beweislast für die der beschuldigten Person zur Last gelegten Tat liegt gemäss der in Art. 10 Abs. 1 StPO genannten Unschuldsvermutung (wie sie sich im Übrigen bereits aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV ergibt) grundsätzlich beim Staat (Jositsch/Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich 2023, N 215 ff.; Tophinke, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 4. Auflage, Basel 2023, N 19 ff. zu Art. 10 StPO). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach Massgabe von Art. 10 Abs. 2 StPO frei, das heisst ohne Bindung an feste Beweisregeln. Es gibt weder einen numerus clausus der Beweismittel noch existiert unter ihnen eine Rangordnung. Diese Vorgehensweise soll es ermöglichen, dem Strafurteil – in Fortführung des in Art. 6 StPO statuierten Untersuchungsgrundsatzes – ein grösstmögliches Mass an materieller Wahrheit zugrunde zu legen (Jositsch/Schmid, a.a.O, N 153 und 225; Tophinke, Basler Kommentar, a.a.O., N 42 zu Art. 10 StPO). An den Tatbeweis, welcher insbesondere den Nachweis aller objektiven und subjektiven Tatbestandselemente zu umfassen hat, sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft, denn mit solcher Gewissheit lassen sich infolge der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens Tatsachen kaum je beweisen. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3). Andererseits rechtfertigt eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass sich der Sachverhalt anders zugetragen haben könnte, keinen Freispruch. Nach der in Art. 10 Abs. 3 StPO enthaltenen Regel „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtungsweise erhebliche oder unüberwindliche Zweifel am Tat- oder Schuldbeweis zurückbleiben (Tophinke, Basler Kommentar, a.a.O., N 75 ff. zu Art. 10 StPO; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.; 138 V 74 E. 7; 124 IV 88). Die Regel besagt indessen nicht, dass beim

Vorliegen sich widersprechender Beweismittel (namentlich wenn Aussage gegen Aussage steht) vom Gericht automatisch die für die beschuldigte Person günstigere Ausgangslage zu berücksichtigen wäre. Vielmehr ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebender Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Staatsanwaltschaft oder jene der beschuldigten Person den Richter zu überzeugen vermag. Nur für den Fall, dass eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist und somit relevante Zweifel daran verbleiben, welcher von mehreren in Betracht kommenden Geschehensabläufen zutreffend ist, hat in Beachtung der genannten Beweiswürdigungsregel ein Freispruch zu erfolgen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.; Wohlers, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, N 12 zu Art. 10 StPO; Schmid/Jositsch, a.a.O., N 235; BGE 137 IV 122 E. 3.3).

2.2 Nach dem bereits erwähnten Grundsatz der freien Beweiswürdigung sind alle zulässigen und verwertbaren Beweismittel formell als gleichrangig zu betrachten (Jositsch/Schmid, a.a.O., N 229; Tophinke, Basler Kommentar, a.a.O., N 56 zu Art. 10 StPO; PKG 2005 Nr. 16). Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen sowie auch jene der beschuldigten Person vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung von Zeugenaussagen steht nicht die Glaubwürdigkeit der befragten Person, sondern vielmehr die sachliche Glaubhaftigkeit der Aussage im Vordergrund (BGE 133 I 33 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_938/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3). Indizien für eine wahrheitsgetreue Aussage bilden dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Ereignisses. Die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Kennzeichen für die Richtigkeit der Deposition. Beweisrechtlich können auch so genannte Indizien von Bedeutung sein. Bei diesen handelt es sich um Tatsachen, die – wenn selber bewiesen – einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen und so zu einem für die Beweisführung bedeutsamen Ergebnis führen können (BGE 102 IV 33 E. 2a). Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4).

2.3 Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist festzuhalten, dass im vorliegenden Strafurteil zunächst die Umschreibung der einschlägigen, in der Anklageschrift genannten Straftatbestände erfolgt. Daran schliessen sich jeweils Beweiswürdigung und rechtliche Subsumtion des Täterverhaltens an.

3. Mehrfache einfache Körperverletzung (Ziff. 1.1 und 1.2 der Anklageschrift)

3.1 Gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Nach der gesetzlichen Systematik bildet die einfache Körperverletzung (Art. 123 Abs. 1 StGB) den Grundtatbestand. Der Täter erfüllt den objektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung dadurch, dass er jemandem auf beliebige Weise eine Schädigung an Körper oder Gesundheit zufügt, die aber weder im Sinne von Art. 122 StGB schwer sein darf noch als Tätlichkeit nach Art. 126 StGB zu werten ist. Eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB verlangt im Gegensatz zur Tätlichkeit eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens. Dies ist immer dann der Fall, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die meistens eine gewisse Behandlungszeit erfordern und nicht in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen respektive nicht nur eine bloss vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens zur Folge haben (Roth/Berkemeier, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage 2019, N 3 ff. zu Art. 123 StGB; Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Praxiskommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, N 2 ff. zu Art. 123 StGB mit Hinweisen).

3.2 Im Zusammenhang mit der in Ziff. 1.1 der Anklageschrift genannten Tatvorgehen beruft sich der Beschuldigte zunächst auf eine Verletzung des Anklagegrundsatzes: Zum einen sei die Tathandlung äusserst vage umschrieben. Zum anderen bleibe völlig im Dunkeln an welchem Tag resp. zu welcher Tageszeit sich die Tat ereignet haben soll, zumal in der Anklageschrift nur von einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Frühling 2023, jedoch vor dem 6. Mai 2023, die Rede sei. Dieser Argumentation ist nicht zu folgen. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und lit. b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 StPO explizit erwähnten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die

Anklage hat darin die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Sodann hat die Anklage gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben. Die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte sind somit in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt wird und welchen Straftatbestand er durch sein Verhalten erfüllt haben soll, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 133 IV 235 E. 6.2 f.). Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist festzuhalten, dass die Anklageschrift das dem Beschuldigten zum Vorwurf gemachte Verhalten sowohl in zeitlich/örtlicher wie auch in sachlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert. Wenn sich aus den Angaben des vermeintlichen Opfers der Tat keine exakte Bestimmung des Tatzeitpunkts ableiten lässt, ist es ohne weiteres zulässig, den in Frage kommende Tatzeitraum approximativ zu umschreiben (Heimgartner/Niggli, Basler Kommentar, a.a.O., N 20 zu Art. 325 StPO). Die Angaben in der Anklageschrift korrespondieren mit den Depositionen von C._____, welche die auf den am 23. Juni 2023 erstellten Fotoaufnahmen ersichtlichen Verletzungen (act. 7.2) zunächst auf Ende April 2023 schätzte (act. 7.10, S. 8/67. und 68. Frage). In einer späteren Einvernahme – an welcher der Beschuldigte nota bene zugegen war – benannte sie den Vorfall mit der Bierdose und gab als Tatzeitpunkt den Monat Mai 2023 an (act. 7.12, S. 11/60. - 71. Frage).

3.3 Ebenfalls nicht zu folgen ist dem weiteren Einwand, wonach die in Art. 31 StGB statuierte Frist von drei Monaten im Zeitpunkt der Stellung des Strafantrages (25. Juli 2023) aufgrund der vagen Formulierung des Tatzeitraums bereits abgelaufen gewesen sein soll. Nach dem in E. 3.2 Dargelegten hat die Privatklägerin den Zeitpunkt der zugefügten Verletzung mit Mai 2023 angegeben, wobei sie gegenüber dem Staatsanwalt detaillierte Ausführungen zum Tatvorgang machte. Die Feststellung – so die Ausführungen des amtlichen Verteidigers im Rahmen seines Plädoyers – wonach weder aus den Akten noch aus der Anklageschrift mit der erforderlichen Klarheit hervorgehe, dass sich die A._____ zur Last gelegte

Tat nicht bereits vor dem 25. April 2023 zugetragen haben könnte, ist folglich unzutreffend.

3.4 Im Rahmen ihrer polizeilichen Einvernahme vom 25. Juli 2023 (act. 7.10) machte C._____ geltend, mit dem Beschuldigten während ca. 5 bis 6 Monaten eine Beziehung geführt zu haben, wobei A._____ ständig betrunken gewesen sei. Mit der Zeit sei es an jedem zweiten Tag zu Streitigkeiten und Handgreiflichkeiten gekommen. Die auf dem Fotoblatt ersichtlichen Verletzungen (vgl. act. 7.2; Fotodokumentation der Polizei O.3._____ vom 23. Juni 2023) würden von früher stammen, allenfalls von Ende April 2023. Gegenüber dem Staatsanwalt machte C._____ am 10. April 2025 nach Vorlage der Fotodokumentation detaillierte Angaben zu dem in Ziff. 1.1 der Anklageschrift aufgeführten Tatvorgang. Das Foto Nr. 16 stamme vom Vorfall mit den Bierdosen. Das sei im Mai 2023 gewesen. Sie seien bei ihm zuhause in O.2._____ gewesen und hätten sich gestritten. Dann sei er mit diesem Sack Bierdosen (6 halbliter Bier, ein Sixpack) gekommen und habe ihr diesen mit Wucht auf den Kopf geschlagen. Nach diesem Vorfall habe sie Schmerzen gehabt. Ob sie sich bei der Arbeit habe krankmelden müssen – sie habe nur an einem Tag pro Woche gearbeitet – wisse sie nicht mehr. Der Beschuldigte machte im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. Oktober 2023 (act. 7.11) geltend, dass er C._____ allenfalls geschubst, jedoch nicht geschlagen habe. Handgreiflichkeiten habe sie aber auch gekonnt und ihn auch geschubst. Sie beide hätten schon mal die Hand erhoben und mit Sachen geschmissen. Nach Vorlage der Fotodokumentation führte A._____ aus, dass die darauf ersichtlichen Verletzungen nicht von ihm stammen würden. Sie hätten täglich Alkohol getrunken und Drogen seien auch im Spiel gewesen. Streit habe es fast täglich gegeben und sie sei wegen Nichtigkeiten eifersüchtig gewesen. Gegenüber dem Staatsanwalt gab der Beschuldigte am 10. April 2025 dann keinen Kommentar mehr ab. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Aussagen eines Beschuldigten mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen sind, zumal er nicht zur Wahrheit verpflichtet ist und ohne direkte strafprozessuale Folgen lügen kann (Godenzi, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers: a.a.O., N 6 zu Art. 157 StPO). Das Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, gehört zum allgemein anerkannten internationalen Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E. 5.1; 144 I 242 E. 1.2.1). Im Gegensatz zu den Aussagen des Beschuldigten, welcher den Tatvorwurf nicht weiter kommentierte und hinsichtlich der körperlichen Auseinandersetzung nur vage Angaben machte, erscheinen die Depositionen der Privatklägerin als detailliert und plausibel, zumal

sie den Tatvorgang in allen Einzelheiten zu schildern vermochte. Für das Gericht besteht kein Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so wie in der Anklageschrift (Ziff. 1.1) dargestellt zugetragen hat. In subjektiver Hinsicht liegt vorsätzliches Handeln vor.

3.5 Die gleiche Schlussfolgerung lässt sich auch in Bezug auf den in Ziff. 1.2 der Anklageschrift geschilderten Tatvorwurf ziehen. C._____ machte am 25. Juli 2023 bei der Polizei konkrete Angaben zum Tatgeschehen. Im Zuge eines Streits in ihrer Wohnung an der Z.2._____strasse _ in O.3._____ seien sie am 23. Juni 2023 auf das Sofa gefallen, wobei sich der Beschuldigte auf sie gesetzt, ihren Kopf in seine Hände genommen und dann versucht habe, ihr das Genick zu brechen. Bei dieser Gelegenheit habe er ihr auch gedroht, sie umzubringen. Sie habe ein auf einem danebenstehenden Gestell sich befindliches Weinglas greifen und es A._____ an den Kopf schlagen können. Gegenüber dem Staatsanwalt bestätigte die Privatklägerin am 10. April 2025 ihre Angaben, wobei sie ihre eigene Alkoholisierung ebenfalls erwähnte. Diese sei aber nicht so hoch gewesen. A._____ sei in einem Wahn gewesen und habe gedroht, sie umzubringen. Sie sei panisch gewesen und habe dann nach dem Weinglas greifen können. Sie habe wirklich Angst gehabt. Nach diesem Vorfall seien sie aufgestanden. Der Beschuldigte habe sie an den Haaren gepackt und ihren Kopf gegen Küchenwand geschlagen, wovon sie eine Beule am Hinterkopf davongetragen habe. Er habe während des Vorfalls auch Beleidigungen ausgestossen; sie sei eine blöde Fotze und Schlampe. Ausserdem habe er ihr gedroht, sie umzubringen und sie aus dem Fenster zu schmeissen. In dem Wahn, in dem er gewesen sei, habe sie sich dies vorstellen können und es entsprechend ernst genommen. In diesem Moment habe sie eine grosse Angst verspürt. Sie könne sie nicht sagen, ob eine der auf der Fotodokumentation ersichtlichen Verletzungen (vgl. dazu act. 7.2, Fotos 9 – 17) von jenem Abend stamme. Sie hätten einige Auseinandersetzungen gehabt und es sei gegen Schluss zur Gewohnheit geworden. Die Verletzung gemäss Foto Nr. 17 sei bereits älter; die Verletzungen gemäss den Fotos Nr. 12 bis 15 könnten ebenfalls von einem anderen Tag stammen. Nach dem Vorfall vom 23. Juni 2023 sei sie nicht zum Arzt gegangen. Die Beule am Hinterkopf habe keine Schmerzen verursacht. Der Beschuldigte räumte in der polizeilichen Einvernahme vom 3. Oktober 2023 (act. 7.11) ein, in der Nacht vom 22. auf den 23. Juni 2023 in der Wohnung der Privatklägerin (seiner damaligen Freundin) gewesen zu sein. An den Streit könne er sich nicht mehr erinnern, wie so oft sei es um Nichtigkeiten gegangen. Es seien auch jede Menge Alkohol sowie Drogen im

Spiel gewesen. Er habe C._____ vielleicht geschubst, aber nicht geschlagen – auch nicht mit den Fäusten. Dass er versucht habe, ihr den Hals umzudrehen und das Genick zu brechen, sei Bullshit. Gegenüber dem Staatsanwalt gab er am 10. April 2025 keinen Kommentar mehr ab (act. 7.14). Fakt ist, dass die Aussagen des Beschuldigten zum Tatgeschehen als vage und detailarm erscheinen, wobei auch eine gewisse Bagatellisierungstendenz zu erkennen ist. Demgegenüber sind die Depositionen von C._____ als plausibel, widerspruchsfrei und konstant zu werten, womit davon auszugehen ist, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit über erlebnisfundierte Geschehnisse berichtet hat.

3.6 Auch wenn sie die Geschehnisse wie in der Anklageschrift dargestellt ereignet haben, so ist in Rechnung zu stellen, dass die Privatklägerin keine der fotografisch dokumentierten Verletzungen als vom 23. Juni 2023 stammend bestätigen konnte. Überdies begab sie sich erst geraume Zeit später, nämlich am 11. Juli 2023, ins Notfallzentrum des Spitals O.9._____. Gemäss Kurzaustrittsbericht (act. 7.6) konnten an der Halswirbelsäule keine äusseren Verletzungen oder Druckdolenzen festgestellt werden. Insgesamt habe sich eine kardiopulmonal und neurologisch unauffällige Patientin präsentiert. Da Verletzungsspuren nicht erstellt sind und auch die Beule am Hinterkopf gemäss den eigenen Aussagen der Privatklägerin keine Schmerzen verursachte, sind die erfolgten physischen Übergriffe des Beschuldigten nicht als einfache Körperverletzung, sondern als Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zu werten, welche keine Schädigung des Körpers oder Gesundheit der betroffenen Person zur Folge hatten. In subjektiver Hinsicht liegt vorsätzliches Handeln vor.

4. <u>Drohung (Ziff. 1.2 der Anklageschrift)</u>

4.1 Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen: Als schwer gilt der in Aussicht gestellte Nachteil dann, wenn ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Belastbarkeit ihn als schwerwiegend empfindet. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist nicht erforderlich, dass der Täter das Opfer mit dem Tode bedroht oder das in Aussicht gestellte Übel

genau beschreibt (Urteile 6B_871/2014 vom 24. August 2015 E. 2.2.1; 6B_1121/2013 vom 6. Mai 2014 E. 6.3; 6B_192/2012 vom 10. September 2012 E. 1.1; je mit Hinweisen). Ein schwerer Nachteil wurde etwa bejaht bei der Drohung, jemandem "die Fresse einzuschlagen" (Wohlers, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Auflage 2024, N 5 zu Art. 180 StGB mit Hinweisen). Tritt der tatbestandsmässige Erfolg nicht ein, kommt nur eine Verurteilung wegen versuchter Drohung in Betracht. Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, mindestens Eventualvorsatz. Der Tatbestand ist sodann als Antragsdelikt ausgestaltet. Zum Strafantrag berechtigt ist, wer durch eine Straftat verletzt, das heisst wer Träger des unmittelbar betroffenen Rechtsguts ist. Der Begriff der verletzten Person gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB ist insofern identisch mit demjenigen der geschädigten Person nach Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 141 IV 380 E. 2.3.4; 140 IV 155 E. 3.2). Opfer können nur natürliche Personen sein. Eine juristische Person kann zwar direkt Betroffene einer Drohung sein, Schrecken und Angst erzeugen kann die Drohung aber ausschliesslich bei den für die Gesellschaft tätigen natürlichen Personen (BGE 141 IV 1 E. 3.2.4 S. 7 f.). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB; Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, a.a.O., N 33 zu Art. 180 StGB).

4.2 In beweisrechtlicher Hinsicht erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin als glaubhaft, zumal sie das Tatgeschehen mehrfach ausführlich und in charakteristischer Weise beschrieb. Zudem erwähnte sie ausdrücklich die beim seitlichen Verdrehen ihres Kopfes empfundene Angst und den rettenden Griff zum Weinglas (welches sie dem Beschuldigten an den Kopf schlug). Die dabei von A._____ ausgestossene Todesdrohung benannte sie über mehrere Einvernahmen hinweg in gleicher Weise und somit widerspruchsfrei (act. 7.10, S. 2/12. Frage sowie act. 7.14, S. 6 ff./27. – 39. Frage). Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass sowohl die Drohung mit dem Tod als auch jene, das Opfer aus dem Fenster zu werfen, geeignet waren die Privatklägerin in Angst und Schrecken zu versetzen. Beachtenswert ist dabei der bei C._____ entstandene Eindruck, dass sich der Beschuldigte in einem eigentlichen Wahn befunden haben soll. Dem folgend ist der Sachverhalt erstellt und das Verhalten des Beschuldigten erfüllt in objektiver wie subjektiver Hinsicht den Tatbestand der Drohung.

5. Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (Ziff. 2.1 der Anklageschrift)

5.1 Gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Sache, an der fremdes Eigentum besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Die Bestimmung dient dem Schutz des Berechtigten vor jeder Beeinträchtigung seiner Sache (BGE 120 IV 321 E. 2a). Das tatbestandsmässige Verhalten umfasst nicht nur Eingriffe in die Substanz der Sache durch Beschädigen oder Zerstören, sondern auch die Beeinträchtigung der Funktion, die ihr nach der Beschaffenheit oder nach dem Willen des Eigentümers zukommt, was das Gesetz mit der Handlung des Unbrauchbarmachens deutlich macht (Trechsel/Crameri, Praxiskommentar, a.a.O., N 4 f. zu Art. 144 StGB; BGE 128 IV 250 E. 2). Dabei muss die Funktionsbeeinträchtigung eine gewisse Erheblichkeit erreichen. Bloss unbedeutende oder leicht behebbare Eingriffe werden nicht erfasst (Weissenberger, Basler Kommentar, a.a.O., N 15 zu Art. 144 StGB). In subjektiver Hinsicht werden das Wissen um die Fremdheit der Sache und der Wille verlangt, diese im umschriebenen Sinne zu beeinträchtigen. Verursacht der Täter einen grossen Schaden, erhöht sich das Strafmass auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und wird die Tat von Amtes wegen verfolgt (Art. 144 Abs. 3 StGB). Ein grosser Schaden liegt gemäss Rechtsprechung ab einer Schadenssumme von ca. CHF 10‘000.00 vor, wobei diese Summe beispielsweise durch Berücksichtigung mehrerer Delikte im Rahmen einer Einbruchsserie, also bei Vorliegen einer natürlichen Handlungseinheit, zustande kommen kann (Schlegel, Handkommentar, a.a.O., N 8 zu Art. 144 StGB; BGE 136 IV 117 E. 4.3.1).

5.2 Des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB macht sich strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung oder in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses unrechtmässig eindringt. Die Tat wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die tatbestandsmässige Handlung besteht darin, dass sich der Täter auf beliebige Weise in das geschützte Objekt begibt. Die Art und Weise des Eindringens – heimlich, offen oder gewaltsam – ist unerheblich; vollendet ist das Delikt, wenn der Täter mit einem Teilbereich seines Körpers in den geschützten Raum gelangt (Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, a.a.O., N 18 ff. zu Art. 186 StGB). Es genügt demnach, dass der Täter mit dem Fuss zwischen Tür und Schwelle das Schliessen des Zugangs verhindert (Godenzi, Handkommentar, a.a.O., N 8 zu Art. 186 StGB). Vorausgesetzt wird dabei, dass der Täter den geschützten Raum gegen

den Willen des Berechtigten betritt. Dieser Wille kann auch aus konkludentem Verhalten oder aus den Umständen hervorgehen. Bei einigen geschützten Objekten (z.B. solchen für Wohnzwecke) wird sogar allgemein vorauszusetzen sein, dass Aussenstehende den geschützten Bereich ohne Erlaubnis des Berechtigten nicht betreten dürfen. Berechtigter im Sinne des Gesetzes ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das geschützte Objekt zusteht. Die Unrechtmässigkeit des Eindringens bzw. Betretens ist nur im Zusammenhang mit Rechtfertigungsgründen oder Amtspflichten zu verneinen. Subjektiv ist Vorsatz, mithin das Bewusstsein des Täters, den geschützten Bereich gegen den Willen des Berechtigten zu betreten, gefordert (Godenzi, Handkommentar, a.a.O., N 12 zu Art. 186 StGB). Der Hausfriedensbruch ist als Antragsdelikt ausgestaltet, wobei zum Strafantrag nur der Inhaber des „Hausrechts“ – beispielsweise der Mieter – berechtigt ist (Trechsel/Mona, Praxiskommentar, a.a.O., N 17 zu Art. 186 StGB).

5.3 Im Rahmen ihrer Einvernahme vom 10. April 2025 (act. 7.12) machte C._____ gegenüber dem Staatsanwalt geltend, dass im Zusammenhang mit den in ihrer Mietwohnung an der Z.3._____strasse _ in O.3._____ angerichteten Schäden für sie nur der Beschuldigte als Täter in Frage komme. Sie kenne sonst niemanden, der ihr das antun würde. Offenbar müsse A._____ an den Schlüssel ihres Kollegen S._____ gekommen sein, welcher unter dem Stuhl vor der Haustür in einem Kästchen versteckt gewesen sei (act. 7.12, S. 17 ff.). Einmal sei sie auf dem Boden auf den Platten gelegen, wobei A._____ plötzlich vor dem gekippten Fenster gestanden sei und hineingeguckt habe. Er habe dann versucht, sich aggressiv Zugang zur Wohnung zu verschaffen. Der Beschuldigte seinerseits gab im Rahmen seiner gleichentags erfolgten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft O.1._____ keinen Kommentar zu den fotografisch dokumentierten Beschädigungen ab (vgl. act. 8.2 [Fotoblatt] sowie act. 7.14, S. 11 ff.). Weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten in diesem Zusammenhang wider besseres Wissen belasten sollte, ist nicht ersichtlich und die Tatsache, dass der Zugang zur Wohnung nicht gewaltsam erfolgte, lassen den von C._____ geäusserten Verdacht als plausibel erscheinen. Zudem fällt auf, dass A._____ – auf die an die Wand gemalte Silhouette angesprochen – sofort eine Verbindung zur Privatklägerin herstellte und sagte, diese schaue aus wie sie (act. 7.14, S. 11 f. 72. und 73. Frage). Im Lichte der als glaubwürdig erscheinenden Aussagen C._____ ist die Täterschaft des Beschuldigten als erwiesen zu betrachten. Dem folgend ist A._____ der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen. Der Strafantrag liegt im Recht (act. 8.3).

6. Mehrfacher Diebstahl, Sachbeschädigung und mehrfacher Hausfriedensbruch (Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 der Anklageschrift)

6.1 Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Die Wegnahme wird definiert als Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen, in der Regel eigenen Gewahrsams. Der Gewahrsam als tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens zerfällt in die beiden Aspekte der tatsächlichen Herrschaftsmöglichkeit verbunden mit dem Herrschaftswillen. Für die Begründung neuen Gewahrsams ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem der Täter nach der Lebenserfahrung und dem normalen Lauf der Dinge die alleinige Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache erhält (Niggli/Riedo, Basler Kommentar, a.a.O., N 62 ff. zu Art. 139 StGB; Schlegel, Handkommentar, a.a.O., N 4 ff. zu Art. 139 StGB). In subjektiver Hinsicht werden das Wissen des Täters um die Fremdheit der Sache und dessen Wille zum Bruch des fremden und zur Begründung eines neuen Gewahrsams verlangt, weiter Aneignungsabsicht sowie die Absicht unrechtmässiger Bereicherung (Niggli/Riedo, Basler Kommentar, a.a.O., N 67 ff. zu Art. 139 StGB).

6.2 Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs wurde bereits in E. 5.2 hiervor dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

6.3 Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift den Tatbestand der Sachbeschädigung aufführt, muss dies auf einem offensichtlichen Versehen beruhen, zumal sich weder aus Ziff. 2.2.1 noch aus Ziff. 2.2.2 Anhaltspunkte für eine Beschädigung des Fahrrades ORBEA und/oder des Snowboards "Never Summer" ergeben.

6.4 Betreffend den in Ziff. 2.2.1 der Anklageschrift aufgeführten Diebstahl des Fahrrades Orbea führte F._____ in ihrer polizeilichen Einvernahme vom 6. Dezember 2024 (act. 11.5) aus, dass ihr selbiges aus dem Fahrradkeller im Hotel G._____ gestohlen worden sei und sie einen entsprechenden Infozettel aufgehängt habe. A._____ habe sie vom Hotel her gekannt. Er habe ihr am 9. Oktober 2024 mitgeteilt, dass er wisse, wo es sich aktuell befinde. Der Schlüssel zum Fahrradschloss im Keller habe am Schlüsselbrett des von ihr bewohnten Studios Nr. Z.5._____

gehangen. Es seien drei Fahrräder am selben Schloss abgeschlossen gewesen; nur ihres habe gefehlt. Der Beschuldigte seinerseits bestätigte, F._____ betreffend das Fahrrad kontaktiert und sie gebeten zu haben, ihm ein Foto zu senden. Hinsichtlich der Täterschaft habe er eine Vermutung, wolle aber keine weiteren Angaben machen. Im Übrigen sagte er aus, nicht im Besitze eines Passschlüssels zu sein. Zwar sind die Aussagen eines Beschuldigten mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen, zumal er – wie bereits erwähnt – nicht zur Wahrheit verpflichtet ist und ohne direkte strafprozessuale Folgen lügen kann. Indes finden sich in den Verfahrensakten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte entgegen seinen Angaben im Besitze eines Passschlüssels gewesen ist oder er einen solchen heimlich respektive unrechtmässig an sich genommen hat. Für eine gewisse Glaubwürdigkeit der Depositionen von A._____ spricht zudem der Umstand, dass er sich in Bezug auf den nachstehend aufgeführten Diebstahl zu Lasten von B._____ geständig zeigte. Sodann erwähnte er von Anbeginn weg eine mögliche Dritttäterschaft (act. 11.4, S. 2/5. und 6. Frage sowie S. 3/14. Frage). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Polizei F._____ im Rahmen ihrer Einvernahme vom 6. Dezember 2024 fragte, ob ihr der Name T._____ etwas sage. Die Antwort: Sie habe diesen nie gesehen, aber durch einen Kollegen von ihm gehört. Man habe ihr gesagt, dass sie bei diesem Typen wie auch bei A._____ aufpassen solle (act. 11.5, S. 2/6. Frage). Die Polizei hat diesen Namen also von sich aus in Spiel gebracht, anschliessend jedoch keine – den Beschuldigten allenfalls entlastenden – Ermittlungen mehr vorgenommen. Vor diesem Hintergrund greift es zu kurz, die Schilderungen von A._____ a priori als unglaubwürdig zu taxieren. Ebenso kann es nicht zu Lasten des Beschuldigten gehen, dass die Auswertung der Türöffnung zu Zimmer Nr. Z.5._____ aufgrund eines Ende Oktober 2024 vorgenommenen Updates nicht mehr möglich war (act. 11.1). Dem folgend hat nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" in diesem Anklagepunkt ein Freispruch zu erfolgen.

6.5 In Bezug auf den in Ziff. 2.2.2 der Anklageschrift aufgeführten Diebstahl des Snowboards "Never Summer All Mountain" zeigte sich der Beschuldigte gemäss seinen Ausführungen in der polizeilichen Einvernahme vom 11. Dezember 2024 geständig. Er habe es in der Nacht vom 22. auf den 23. November 2024 aus dem unverschlossenen Skiraum in der Liegenschaft Z.4._____ Y behändigt, wobei er zu diesem Zeitpunkt stark alkoholisiert und auf Drogen gewesen sei. Er habe es dann U._____ zum Ausprobieren ausgehändigt. Gemäss Art. 160 StPO ist das Gericht gehalten, ein abgelegtes Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit hin zu

prüfen und die Person aufzufordern, die näheren Umstände der Tat genau zu bezeichnen. A._____ wurde an der Hauptverhandlung nochmals zum Diebstahl des Snowboards befragt und bestätigte seine gegenüber der Polizei gemachten Aussagen. Das Geständnis erscheint ohne weiteres als glaubhaft, zumal die Ausführungen des Beschuldigten mit denjenigen von U._____ (welchem der Beschuldigte eröffnet hatte, ihm ein Snowboard organisieren zu können) übereinstimmen. Letzterer machte geltend, dass ihm A._____ ca. eine Stunde später ein solches ausgehändigt habe. Er (U._____) habe jedenfalls gedacht, es sei ein Brett des Beschuldigten und er sei entsprechend überrascht gewesen, als ihn B._____ auf der Piste wegen des Snowboards angesprochen habe (act. 12.4). B._____ seinerseits führte gegenüber der Polizei aus, dass sich das Snowboard im – normalerweise unverschlossenen – Skikeller befunden habe. Es habe ihn damals ungefähr CHF 1'000.00 gekostet (act. 12.3). Er (B._____) und A._____ seien während Jahren Nachbarn gewesen und man habe ein gutes Verhältnis gehabt. Der Beschuldigte müsse beim Begehen des Diebstahls unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden haben, zumal A._____ ihn bei klarem Verstand nicht beklaut hätte. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte die Tatbestände des Diebstahls sowie des Hausfriedensbruchs in objektiver wie subjektiver Hinsicht erfüllt.

7. <u>In Umlaufsetzen falschen Geldes und versuchtes in Umlaufsetzen falschen Geldes (Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 der Anklageschrift)</u>

7.1 Gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt. Diese Bestimmung findet auch auf ausländisches Geld Anwendung (Art. 250 StGB) und erfasst alle Fallgestaltungen, in denen gefälschtes oder verfälschtes Geld in Umlauf gesetzt wird. Als echt oder unverfälscht in Umlauf gesetzt ist das Geld dann, wenn der Gewahrsam an den Zahlungsmitteln auf gutgläubige Dritte übertragen wird, die über den Charakter als Falsifikat nicht informiert sind (Wohlers, Handkommentar, a.a.O., N 1 zu Art. 242 StGB; Trechsel/Vest, Praxiskommentar, a.a.O., N 2 zu Art. 242 StGB). Für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist, dass der gutgläubige Dritte die Falsifikate direkt und physisch aus der Hand des Täters empfängt. Entsprechend genügt für die Tatbestandserfüllung etwa das Einführen und die Annahme des Falsifikats durch einen Automaten (Lentjes Meili/Keller, Basler Kommentar, a.a.O., N 14 zu Art. 242 StGB). Die Tat ist

vollendet mit der Begründung des Gewahrsams oder einer anderen Verfügungsmacht eines gutgläubigen Dritten. Bietet der Täter das Falschgeld an, kommt es aber nicht zur von ihm angestrebten Aufgabe seines Gewahrsams, etwa weil der Empfänger die Übernahme verweigert, liegt nach Massgabe von Art. 22 Abs. 1 StGB ein Versuch des In-Umlaufsetzens vor

7.2 Ebenfalls mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 3 Jahren wird derjenige bestraft, welcher falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu bringen (Art. 244 Abs. 1 StGB).

7.3 Der Beschuldigte äusserte sich im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 10. Juli 2023 (act. 9.7) dahingehend, dass er im Bahnhof O.3._____ von einem Mann im Alter von ca. 50 Jahren mit Dreitagebart, dunklen Haaren und gebräunter Hautfarbe bezüglich Geldwechsel angefragt worden sei. Daraufhin habe er (A._____) für zwei 50-er Noten 5 Noten zu je EUR 20.00 erhalten. Aufgrund seines angetrunkenen Zustandes habe er die Fälschung nicht erkannt respektive sie sei ihm nicht bewusst gewesen und er habe das Geld auch nicht selber hergestellt. Auf Vorhalt der eingangs erwähnter Gesetzesbestimmungen hielt er fest, dass er den Sachverhalt anerkenne und hinter seinem Verhalten keine Absicht gestanden habe. Bei dieser Schilderung blieb er sodann auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. April 2025 (act. 7.14, S. 19 ff. sowie S. 42/260. – 262. Frage). Das abgelegte Geständnis erscheint als glaubhaft und es widerspiegelt letztlich das Untersuchungsergebnis, zumal die Bezahlung sowie die versuchte Bezahlung mit dem Falschgeld auf Video aufgezeichnet worden sind (act. 9.2). Zudem ist erwiesen, dass der Beschuldigte bei seiner Anhaltung am 25. Oktober 2023 gefälschte Euro-Noten auf sich trug (act. 9.5, 10.1 und 10.2). Mit seinem Verhalten hat A._____ die Tatbestände gemäss Art. 242 Abs. 1 sowie Art. 244 Abs.1 StGB in objektiver Hinsicht erfüllt, wobei es am 10. Juli 2023 beim Versuch blieb. In subjektiver Hinsicht liegt – entgegen der vom amtlichen Verteidiger in seinem Plädoyer vertretenen Ansicht (S. 13 f.) – nicht bloss fahrlässiges, sondern eventualvorsätzliches Handeln vor. Zum einen hätten beim Beschuldigten bereits beim Wechselvorgang Zweifel aufkommen müssen, zumal gerade im und um den Bahnhof O.3._____ "Self Cash" Automaten vorhanden sind, welche auch zur Nachtzeit einen Geldwechsel ermöglichen. Zum anderen war auf den 20 Euro-Noten klar erkennbar der Aufdruck "copy" ersichtlich und auch die Papierqualität ist nicht vergleichbar mit einer echten Geldnote dieser

Währung. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auch nach dem Bezahlversuch vom 10. Juli 2023 – nämlich bei seiner Anhaltung am 25. Oktober 2023 – immer noch im Besitz von gefälschten Noten war. Somit hat sich A._____ die genannten Tatbestände auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

8. Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG); Ziff. 4.1 der Anklageschrift)

8.1 Art. 19 Abs. 1 BetmG stellt den unbefugten Handel mit Betäubungsmitteln unter Strafe, da deren Genuss für die Gesundheit der Menschen als schädlich betrachtet wird. Um dieser Gefahr zu begegnen, hat der Gesetzgeber diejenigen Handlungen mit Strafe bedroht, welche letztlich dazu führen können, dass Betäubungsmittel in Verkehr gebracht und so für mögliche Konsumenten zugänglich gemacht werden (BGE 120 IV 337). Als Betäubungsmittel gelten nach Art. 2 lit. a BetmG abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Als psychotrope Stoffe bezeichnet Art. 2 lit. b BetmG abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescalin enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben. Unter anderem macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt (Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG), wer Betäubungsmittel veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt (Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG) oder wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG). Für die einfache Tatbegehung droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an, wobei gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB die bedingte Strafe mit einer Busse verbunden werden kann. In subjektiver Hinsicht wird verlangt, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass es sich beim in Frage stehenden Stoff um ein Betäubungsmittel handelt und dass der Verkehr mit diesem bewilligungspflichtig ist. Das Wissen um das Gefährdungspotential des umgesetzten Rauschgiftes dürfte im Rahmen zentraleuropäischer Verhältnisse im Hinblick auf die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über den Drogenmissbrauch in der Regel bereits bei Ersttätern gegeben sein, die selbst noch keine Erfahrungen mit Drogen gemacht haben (BGE 104 IV 211 E. 4). Eventualvorsatz ist ausreichend: Dieser liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch

unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2.; 131 IV 1 E. 2.2). Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3).

8.2 Eine qualifizierte Tatbegehung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Die Gesundheitsgefahr nach Ziff. 2 lit. a ist nicht schon zu bejahen, wenn der Gebrauch einer Droge psychisch abhängig machen, sondern erst, wenn er seelische oder körperliche Schäden verursachen kann; diese Gefahr für die Gesundheit muss ausserdem eine naheliegende und ernstliche sein. Ob das der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Wissenschaft zu prüfen (BGE 125 IV 90 E. 3; 117 IV 314 E. 2d). Auch wenn im Gesetzestext nicht explizit erwähnt, bildet die Betäubungsmittelmenge im Zusammenhang mit der Gesundheitsgefährdung vieler Menschen – worunter nach der Praxis eine Anzahl von 20 Personen fällt, vgl. Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, 4. Auflage 2022, N 176 zu Art. 19 BetmG mit Hinweisen – ein zentrales Element (BGE 150 IV 213 E. 1.4; 145 IV 312 E. 2.1; 113 IV 34 ff.; 109 IV 143). Das Bundesgericht hat in langjähriger Praxis definiert, dass eine solche Gefährdung bei 12 Gramm Heroin, 18 Gramm Kokain, 200 Trips LSD oder 36 Gramm Amphetamin vorliegt. Massgebend ist dabei immer die Menge des reinen Stoffes (BGE 145 IV 312 E. 2.1 mit Hinweisen; Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, a.a.O., N 181 zu Art. 19 BetmG. Bei wiederholter Tatbegehung ist stets die Gesamtmenge zu berücksichtigen, auch dann, wenn sie nicht auf einem zusammengehörigen Geschehen (mithin auf einer natürlichen Handlungseinheit mit engem räumlichem und zeitlichem Konnex zwischen den einzelnen Taten) beruht, sondern auf mehrere, rechtlich selbständige Widerhandlungen zurückzuführen ist (BGE 150 IV 213 E. 1.5 und 1.6.3). Auf Cannabis und Ecstasy findet Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG keine Anwendung (BGE 145 IV 312 E. 2.1.1; 125 IV 90 E. 3; Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, a.a.O., N 181 und 201 zu Art. 19 BetmG).

8.3 In der polizeilichen Einvernahme vom 26. November 2024 (act. 22.15) räumte der Beschuldigte den Verkauf von Betäubungsmitteln ein mit der Begründung, vor allem Kokain und Pillen zur Deckung seines Eigenkonsums und seines Lebensunterhalts veräussert zu haben. Der Verkaufspreis des Kokains habe

CHF 100.00 pro 0.8 Gramm betragen, beim Ecstasy CHF 10.00 pro Pille. Die insgesamt verkaufte Menge könne er indes nicht schätzen. Gekauft habe er das Kokain, so seine Ausführungen in der Einvernahme vom 8. Januar 2025 (act. 22.16), bei K._____, den er im Rahmen der Foto-Wahlkonfrontation erkannte. Der letzte Kauf sei vor einer Woche auf Pump erfolgt. In der Einvernahme vom 28. März 2025 (act. 22.19) machte er geltend, innerhalb eines Zeitraums von ca. 1 – 1 ½ Jahren mindestens 500 Gramm bei K._____ bezogen zu haben. Er habe kein Geld und überall Betreibungen, somit habe er Drogen verkaufen müssen. Auch sei sein Eigenkonsum recht hoch gewesen, zeitweise 4-5 Gramm pro Tag. Das Kokain habe er jeweils auf Kommission erhalten. Ausserdem habe er noch 1 Kilogramm Marihuana für CHF 5'000.00 bis 6'000.00 bei K._____ bezogen und dieses auch bezahlt. An welche und wieviele Personen er Kokain verkauft habe, wolle er nicht sagen. Die Bezahlung sei mehrheitlich gegen cash erfolgt, aber auch per TWINT oder Banküberweisung. Ein Teil der ermittelten TWINT-Einnahmen im Betrag von CHF 62'598.21 stamme sicherlich aus dem Drogenhandel. Gegenüber der Polizei äusserte sich am 16. Mai 2025 (act. 22.22) sodann dahingehend, dass er 300 Pillen Ecstasy von jemanden gekauft habe, dessen Namen er nicht nennen wolle. Zur Abnehmerschaft wolle er keinen Kommentar abgeben (act. 22.22, S. 3/17. – 22. Frage). Sodann bestätigten verschiedene Abnehmer, beim Beschuldigten Betäubungsmittel erworben zu haben, nämlich H._____ (8 Gramm Kokain und 20 Gramm Marihuana, vgl. act. 22.13), sowie V._____ (30 Gramm Kokain und 100 Gramm Marihuana, act. 22.18). In der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 28. Januar 2026 tätigte der Beschuldigte keine Aussagen zum Betäubungsmittelhandel mehr. Nach dem Dargelegten ist erstellt, dass der Beschuldigte bei K._____ mindestens 500 Gramm Kokain erworben hat. Wenn die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, davon seien 289 Gramm verkauft worden bzw. – soweit es um die beschlagnahmten Betäubungsmittel geht – zum Verkauf bestimmt gewesen, ist dies im Lichte des zumindest phasenweise hohen Eigenkonsums des Beschuldigten nicht zu beanstanden.

8.4 Das im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 26. November 2024 und 8. Januar 2025 sichergestellte Kokain wurde einer Analyse unterzogen. Gemäss dem Forensischen Untersuchungsbericht der Kantonspolizei O.5._____ vom 30. Dezember 2025 (vgl. act. 22.26) betrug der Reinheitsgehalt des Kokains rund 83%, was einem hohen Wert entspricht. Dem folgend hat A._____ eine Menge von 239.87 Gramm reinem Kokain veräussert. Die in Ziff. 4.1 der Anklageschrift

aufgeführten, durch den Verkauf der einzelnen Betäubungsmittel (Kokain, Ecstasy und Marihuana) erzielten Verkaufserlöse sind nicht zu beanstanden. Angesichts der Menge veräusserten Kokains, welche wesentlich über dem Grenzwert von 18 Gramm liegt, ist der objektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG ohne weiteres erfüllt. In subjektiver Hinsicht nahm der Beschuldigte zumindest im Kauf, mit der Veräusserung die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen.

9. Mehrfache Geldwäscherei (Ziff. 4.1 der Anklageschrift)

9.1 Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren. Der Tatbestand schützt in erster Linie die Rechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs bzw. das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege (Bundesgerichtsurteil 6B_1208/2018 vom 6. August 2019 E. 3.1 mit Hinweisen). Täter der Geldwäscherei kann nach ständiger Rechtsprechung auch sein, wer Vermögenswerte wäscht, die er selber als Vortäter durch ein Verbrechen erlangt hat. Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, den Zugriff der Strafbehörden auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln (BGE 149 IV 248 E. 6.3; BGE 144 IV 172 E. 7.2; 128 IV 117 E. 7a). Als Vereitelungshandlungen kommen etwa in Betracht der Umtausch von Bargeld in eine andere Währung (BGE 122 IV 211 E. 2c), das Anlegen (BGE 119 IV 59 E. 2e) oder die Überweisung von Konto zu Konto ins Ausland (vgl. BGE 144 IV 172 E. 7.2.2; 127 IV 20 E. 3b). Der Tatbestand der Geldwäscherei verlangt aufgrund seines akzessorischen Charakters neben dem Nachweis der Geldwäschereihandlung sowohl den Nachweis der Vortat als auch den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus eben dieser Vortat herrühren (BGE 126 IV 255 E. 3.a). Dem Geldwäscher muss mithin mindestens in der üblicherweise geforderten "Parallelwertung in der Laiensphäre" bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht. Durch die strafbare Handlung wird der Zugriff der Strafbehörde auf die aus einem Verbrechen stammende Beute behindert. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Nach Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und

Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung der Tat für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1).

9.2 In casu konnte der Beschuldigte keine genauen Angaben zum aus dem Betäubungsmittelverkauf generierten Umsatz machen. Er hat jedoch eingestanden, den grösseren Teil des Kokainverkaufs mittels Bargeldtransaktionen abgewickelt zu haben. Die nicht vorhandene Papierspur verunmöglichte es den Strafuntersuchungsbehörden, den Geldfluss nachzuvollziehen und die aus einem Verbrechen stammenden Vermögenswerte respektive das Bargeld einzuziehen. Der objektive Tatbestand der Geldwäscherei ist damit erfüllt. Was den subjektiven Tatbestand angeht, ist ein eventualvorsätzliches Handeln zu bejahen. Zwar dürfte es A._____ aufgrund seiner eigenen Betäubungsmittelabhängigkeit in erster Linie darum gegangen sein, die Geschäfte möglichst schnell abzuwickeln, was sich unter Verwendung von Bargeld immer noch am effizientesten erledigen liess. Im Lichte der verkauften Menge und des hohen Eigenkonsum muss es sich um eine hohe Anzahl an Transaktionen gehandelt haben. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Täter die Erkenntnis, dass die Auffindbarkeit der deliktisch erlangten Mittel später nicht mehr möglich sein würde, als in hohem Masse wahrscheinlich aufdrängen. Folglich hat er sich der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. In Abweichung zum Anklagesachverhalt liegt für das Gericht hingegen lediglich eine einfache Tatbegehung vor.

10. Vergehen gegen das BetmG (Ziff. 4.2 der Anklageschrift)

Die rechtlichen Grundlagen wurden bereits in E. 8.1 hiervor erwähnt, wobei sich insbesondere strafbar macht, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG). Bezüglich der bei ihm am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Personenkontrolle vorgefundenen Betäubungsmittel (95 Ecstasy-Tabletten, ca. 5 Gramm Kokaingemisch, zwei rezeptpflichtige Medikamente [Xanax und Kamagra] sowie Testosteron) gab der Beschuldigte in der gleichentags durchgeführten polizeilichen Einvernahme keinen Kommentar ab. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. April 2025 wollte er diese Tatsache zunächst ebenfalls nicht weiter kommentieren, anerkannte den entsprechenden Vorhalt jedoch im weiteren Verlauf der Befragung (act. 7.14, S. 23/150. – 152. Frage sowie S. 42/260. – 262. Frage).

Dem folgend hat sich A._____ der Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gemacht, zumal gerade angesichts der recht hohen Anzahl an Ecstasy-Tabletten zumindest ein Teil davon für die Weitergabe bestimmt war. Vor dem Hintergrund des auch in zeitlicher Hinsicht engen Konnexes zum Kokainhandel ist der Beschuldigte allein wegen Verbrechens gegen das BetmG zu verurteilen.

11. Mehrfache Übertretung des BetmG (Ziff. 4.2 und 5.3.4 der Anklageschrift)

11.1 Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 BetmG begeht (indem er etwa Betäubungsmittel besitzt oder aufbewahrt). In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden; es kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 19a Ziff. 2 BetmG). Für die Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG kommt es auf die Quantität des konsumierten Stoffes nicht an; selbst der einmalige Gebrauch einer geringfügigen Menge ist strafbar. Im Übrigen erfasst der Tatbestand nur jene Beschaffungshandlungen, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum dienen und somit eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Insbesondere schliessen Beschaffungshandlungen, die zum Drogenkonsum Dritter führen oder konkret führen können – so etwa Verkauf oder Vermittlung – die Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG aus (Maurer, in: Donatsch et. al. [Hrsg.], OFK-StGB, 21. Auflage, Zürich 2022, N 1 f. zu Art. 19a BetmG). Es ist jedoch festzuhalten, dass selbst ein grosser Drogenvorrat oder ein umfangreicher Anbau dem privilegierten Eigenkonsum dienen können – eine allfällige Weitergabeabsicht ist anhand weiterer Indizien als der blossen Menge nachzuweisen (Schlegel/Jucker, OFK BetmG, a.a.O., N 3 zu Art. 19a BetmG). Ob ein leichter Fall im Sinne von Ziff. 2 der Bestimmung vorliegt, ist anhand aller objektiver und subjektiver Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wobei dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Der Begriff des einfachen Falles ist mit anderen Worten ein unbestimmter Rechtsbegriff, den der Richter auslegen muss (BGE 106 IV 75 E. 2b = Pra 69 Nr. 99). Auch bei Konsum von Haschisch ist nicht stets ein leichter Fall gegeben. Die Annahme eines leichten Falles ist insbesondere ausgeschlossen, wenn dies regelmässig erfolgt und der Konsument nicht die Absicht hat, sein Verhalten zu ändern (BGE 124 IV 44 E. 2 = Pra 87 Nr. 113).

11.2 Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, zeigte sich A._____ hinsichtlich seines Betäubungsmittelkonsums mehrfach geständig. Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 25. August 2023 (act. 19.2) machte der Beschuldigte geltend, ca. im Frühling 2021 mit dem Konsum von Kokain angefangen zu haben; letztmals habe er am Vortag konsumiert. Am 27. Dezember 2023 konnte bei ihm eine Menge von 6.748 Gramm Kokain sichergestellt werden, dessen Besitz er anlässlich der gleichentags durchgeführten polizeilichen Befragung (act. 20.2) anerkannte und überdies ausführte, monatlich zwischen CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 für den wöchentlich erfolgenden Kokainkonsum auszugeben. Die Käufe respektive die Übergabe der Drogen hätten an verschiedenen Orten in O.6._____ stattgefunden. Die Finanzierung erfolge vom Trinkgeld, er habe sich aber auch schon Geld ausgeliehen. Auch in der polizeilichen Einvernahme vom 26. November 2024 zeigte er sich hinsichtlich seines Kokainkonsums geständig und bezeichnete sich als abhängig, versuche aber clean zu werden (act. 22.14). Weitere Geständnisse hinsichtlich des Eigenkonsums tätigte A._____ im Rahmen der polizeilichen Einvernahmen vom 28. März 2025 (act. 22.19, S. 8/94. Frage), vom 16. Mai 2025 (act. 22.22, S. 4/ 3 f./29. – 41. Frage) sowie vom 18. Juli 2025 (act. 25.5, S. 2/1.1. Frage). Aus alledem ergibt sich, dass der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen ist. Dieser Schuldspruch umfasst zwar zufolge eingetretener Verjährung (vgl. dazu Art. 109 StGB) nicht die vor dem 9. Juni 2023 liegenden Konsumhandlungen, doch ist – im Lichte des fortgesetzten Konsums – diesbezüglich nicht separat auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen.

12. <u>Mehrfaches Fahren in fahrunfähigem Zustand (Ziff. 5.2.1, 5.3.1, 5.4.2 und 5.5.1 der Anklageschrift)</u>

12.1 Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen (Art. 31 Abs. 2 SVG). Gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atem- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt. Als qualifiziert gelten nach Massgabe von Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13) eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromille oder mehr (lit. a) oder eine Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft (lit. b). Gemäss Art.

55 Abs. 1 SVG können Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer einer Atemalkoholprobe unterzogen werden. Art. 10a Abs. 1 lit. a und b der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) legen fest, dass die Atemalkoholprobe entweder mit einem Atemalkoholtestgerät nach Artikel 11 SKV oder mit einem Atemalkoholmessgerät nach Artikel 11a SKV durchgeführt werden kann.

12.2 Gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt. Eine solche gilt nach Massgabe von Art. 2 Abs. 2 lit. c VRV (SR 741.11) als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Kokain nachgewiesen werden kann. Wie aus Art. 34 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) hervorgeht, liegt der massgebliche Grenzwert bei 15 Mikrogramm pro Liter (µg/L).

12.3 Nach Massgabe von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG wird mit Busse bestraft, wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt.

12.4 In casu wurde A._____ von der Kantonspolizei bei mehreren Gelegenheiten am Steuer verschiedener Fahrzeuge gesichtet und anschliessend einer Personenkontrolle unterzogen. Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Tatbestände bereits bei der Polizei geständig (act. 14.10, 16.3, 26.8 und 26.9) und anerkannte die Vorhalte auch gegenüber der Staatsanwaltschaft vollumfänglich (act. 7.14, S. 42/260.- 262. Frage). Angesichts der nachgewiesenen Konzentrationen im Blut respektive in der Atemluft (vgl. dazu act. 14.8, 25.4, 26.6 und 26.7) ist erstellt, dass er infolge von Alkohol- oder Kokainkonsum die in den eingangs erwähnten Bestimmungen genannten Grenzwerte mehrfach überschritten und sich mit Ausnahme eines Falles (nämlich demjenigen vom 10. April 2024 gemäss Ziff. 5.4.1 der Anklageschrift, wo eine Atem-Alkoholkonzentration von mindestens 0.28 mg/L festgestellt wurde, vgl. act. 16.4) des Vergehens gegen das SVG im Sinne von Art. 91 Abs. 2 SVG schuldig gemacht hat. Der Tatbestand gemäss Ziff. 5.4.1 der Anklageschrift, mithin die in O.2._____ innerorts ausgeführte Fahrt vom 10. April 2024, stellt demgegenüber eine Übertretung dar.

13. Mehrfaches Fahren ohne Berechtigung (Ziff. 5.1, 5.2.2, 5.3.2, 5.4.1 und 5.5.2 der Anklageschrift)

Gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt wurde. Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. April 2025 wurde ihm der Führerausweis im Oktober 2022 auf unbestimmte Zeit entzogen (act. 7.14, S. 18). Dies hatte er bereits in den polizeilichen Einvernahmen eingeräumt und sich bezüglich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe geständig gezeigt (act. 14.10, 15.10, 16.3 und 26.9). Dem folgend ist der Beschuldigte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG schuldig zu sprechen, zumal er sich jeweils wissentlich und willentlich hinter das Steuer der Fahrzeuge gesetzt hat.

14. Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung (Ziff. 5.2.3 der Anklageschrift) sowie Missbrauch von Ausweisen und Schildern (Ziff. 5.2.4 der Anklageschrift)

14.1 Gemäss Art. 96 Abs. 2 lit. a SVG wird mit Busse bestraft, wer ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis oder die Kontrollschilder ein Motorfahrzeug führt oder einen Anhänger mitführt. Sodann wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. In leichten Fällen ist die Strafe Geldstrafe.

14.2 Des Weiteren macht sich derjenige strafbar, welcher sich vorsätzlich Kontrollschilder widerrechtlich aneignet, um sie zu verwenden oder andern zum Gebrauch zu überlassen (Art. 97 Abs. 1 lit. g SVG). Hier lautet die Sanktion auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

14.3 Der Beschuldigte ist bezüglich der in der Anklageschrift genannten Vorhalte geständig und räumte in der polizeilichen Einvernahme vom 27. Juli 2023 (act. 14.10) ein, den Audi A6 quattro (Kontrollschild GR Z.11._____) am 27. Juli 2023 im Wissen um den fehlenden Versicherungsschutz gelenkt zu haben, zumal sein Kollege und Eigentümer W._____ die Kontrollschilder schon seit längerer Zeit abgegeben hatte. Des Weiteren gestand er ein, die Kontrollschilder GR

Z.11._____ von dem auf L._____ eingelösten Personenwagen abmontiert und anschliessend am Fahrzeug Audi A6 quattro montiert zu haben (act. 14.10, S. 2/10. – 16. Frage). An seinem Geständnis hielt er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. April 2025 fest (act. 7.14, S. 28 f./202. – 217. Frage sowie S. 42/260. – 262. Frage). Dem folgend ist er der vorsätzlichen Widerhandlung gegen die erwähnten Bestimmungen des SVG schuldig zu sprechen.

15. Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (Ziff. 5.3.3 der Anklageschrift)

15.1 Gemäss Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG wird mit Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Wie aus Art. 29 SVG hervorgeht, dürfen Fahrzeuge nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden. Vorschriftsgemäss ist ein Fahrzeug, wenn es allen Vorschriften entspricht und somit verkehrssicher ist. Die entsprechenden Anforderungen finden sich in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41), insbesondere in Art. 219 Abs. 1 VTS. Nach Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS gilt ein Fahrzeug als nicht vorschriftsgemäss, wenn dauernd oder zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen. Ob das Abweichen vom vorschriftsgemässen Zustand tatsächlich eine Unfallgefahr bewirkt oder nicht, ist unerheblich (Bundesgerichtsurteil 6B_1099/2009 vom 16.2.2010 E. 3.1). Der Begriff der Betriebssicherheit umfasst in allgemeiner Form die Anforderungen, welche ein Fahrzeug erfüllen muss. Art. 29 Satz 2 SVG verlangt denn auch, dass die Fahrzeuge so beschaffen und unterhalten sein müssen, damit die Verkehrsregeln befolgt werden können, Personen nicht gefährdet und Strassen nicht beschädigt werden.

15.2 Es ist erstellt und vom Beschuldigten eingestanden, dass er den Personenwagen Audi A4 (Kontrollschild GR Z.10._____) ungeachtet eines zersplitterten linken Seitenspiegels und der fehlenden Abdeckung der vorderen linken Nebelleuchte gelenkt hat. Der Audi befand sich – wie auch aus act. 15.2 und 15.3 hervorgeht – in einem nicht vorschriftsgemässen Zustand. Dies musste dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, als er sich am 27. Dezember 2023 hinter das Steuer des

Fahrzeuges setzte. Folglich ist A._____ der Widerhandlung gegen Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG schuldig zu sprechen.

16. Mehrfache Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern (Ziff. 5.6.1 bis 5.6.4 der Anklageschrift)

16.1 Gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt. Wie sich aus den Verfahrensakten ergibt, verfügte das Strassenverkehrsamt Graubünden am 20. Oktober 2024 wegen Erlöschens der Haftpflichtversicherung den Entzug des Fahrzeugausweises und forderte den Beschuldigten auf, diesen mitsamt den Kontrollschildern GR 171477 innert 5 Tagen abzugeben (act. 17.2). Weitere Verfügungen ergingen am 20. April 2025 (act. 23.2), am 21. April 2025 (act. 24.3) sowie am 19. Oktober 2025 (act. 29.2).

16.2 Der Beschuldigte hat den Tatbestand im Rahmen der polizeilichen Einvernahmen vom 26. November 2024 (act. 17.5), vom 16. Mai 2025 (act. 23.5), vom 16. Juni 2025 (act. 24.6) sowie vom 27. November 2025 (act. 29.5) anerkannt. Wie der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung im Rahmen seines zweiten Parteivortrages zutreffend festhielt, ändert eine nachträgliche Bezahlung der Versicherung nichts an der Strafbarkeit.

17. Unterlassung Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Ziffer 6 der Anklageschrift)

17.1 Gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die An- oder Abmeldepflichten verletzt. In diesem Zusammenhang legt Art. 11 Abs. 1 AIG fest, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung benötigen. Diese ist bei der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde zu beantragen.

17.2 Der Beschuldigte verfügte über eine bis am 9. November 2024 geltende Daueraufenthaltsbewilligung, hat das Verlängerungsgesuch jedoch erst am 17.

Dezember 2024 eingereicht. Dass dies verspätet erfolgte, war A._____ angesichts des von ihm handschriftlich verfassten Schreibens (act. 18.3) bewusst.

18. Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes (Ziffer 7 der Anklageschrift)

Gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG wird – auf Antrag – mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung ein Fahrzeug benützt. Aus act. 30.1 und 30.2 und geht hervor, dass der Beschuldigte für die beiden Fahrten vom 11. September 2025 sowie vom 22. November 2025 kein Billett gelöst hatte. Der Beschuldigte ist geständig und hat an der Hauptverhandlung überdies die von der E._____ AG erhobene Zivilforderung anerkannt. Er hat somit mehrfach und in vorsätzlicher Weise gegen die eingangs erwähnte Bestimmung verstossen.

19. Strafzumessung

Nach dem Dargelegten steht fest, dass sich A._____ der in E. 3 bis 18 aufgeführten Delikte schuldig gemacht hat. Im Folgenden gilt es, hierfür die schuldangemessene Strafe festzulegen. Wie erwähnt, beantragt die Staatsanwaltschaft die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten sowie einer Busse von CHF 1'700.00, beides in Form einer Gesamtstrafe. Die Verteidigung beantragt eine – bedingt auszusprechende – Freiheitsstrafe von max. 24 Monaten sowie eine Busse nach richterlichem Ermessen.

19.1 Dogmatische Grundlagen und Wahl der Sanktionsart

19.1.1 Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des

Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe und die Willensrichtung von Bedeutung; des Weiteren auch das Mass an Entscheidungsfreiheit: Je leichter der Täter die übertretene Norm hätte befolgen können, desto schwerer wiegt seine Entscheidung, sie zu verletzen, und folglich seine Tat (BGE 127 IV 103 E. 2a = Pra 90 Nr. 140). Die Täterkomponente umfasst demgegenüber die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.1; Heimgartner, in: Donatsch et al., OFK-StGB, 21. Auflage, N 14 ff. zu Art. 47 StGB; Wohlers, Handkommentar, a.a.O., N 16 ff. zu Art. 47 StGB). Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist sodann auch eine allfällige Strafempfindlichkeit zu prüfen. Die im Rahmen von Tat- und Täterkomponente in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder straferhöhend, wobei die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen; das Strafmass muss mit anderen Worten plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1; 121 IV 49 E. 2a). Bei der Gewichtung der einzelnen, im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten steht dem Sachrichter ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 144 IV 313 E. 1.2). Je höher die Strafe ist, desto vollständiger muss die Begründung sein; dies gilt vor allem, wenn die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens als vergleichsweise sehr hoch erscheint (BGE 136 IV 1 E. 2.3.1). Allerdings müssen die Strafzumessungsfaktoren nicht bis in jedes Detail ausgebreitet werden; über Umstände ohne oder von ausgesprochen untergeordneter Bedeutung darf das Gericht hinwegsehen (BGE 149 IV 217 E. 1.1; BGE 134 IV 17 E. 2.1).

19.1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht nach dem in Art. 49 Abs. 1 StGB statuierten Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Es kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Die ratio legis des Asperationsprinzips besteht in der Vermeidung der Kumulation verwirkter Einzelstrafen (BGE 144 IV 271 E. 3.5.2 mit Hinweisen). Die Bildung einer Gesamtstrafe

im Sinne der genannten Bestimmung ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen (beispielsweise Freiheitsstrafe und Geldstrafe) sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe somit nur erkennen, wenn es für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (BGE 144 IV 217 E. 2.2; 138 IV 120 E. 5.2). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass alle zur Beurteilung stehenden Straftatbestände alternativ Freiheits- oder Geldstrafe als Sanktion vorsehen. Das Gericht ist folglich gehalten, sich zunächst zur konkreten Strafart zu äussern. Bei der Wahl der Sanktionsart sind das Verschulden des Täters, die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Dabei bildet das Verschulden nicht das entscheidende Kriterium, es ist aber neben den anderen bestimmenden Kriterien adäquat einzuschätzen (BGE 147 IV 241 E. 3.2 mit Hinweisen). Nur wenn sowohl eine Geldstrafe wie eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen und beide Strafarten in äquivalenter Weise das Verschulden sanktionieren, ist generell dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzuräumen. Wegleitend ist in diesem Fall die Überlegung, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige zu wählen ist, welche weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 mit Hinweisen). Folglich ist die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion nach der Konzeption ultima ratio (Bundesgerichtsurteil 6B_436/2018 vom 24. September 2018 mit Hinweisen; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass das Verbrechen gegen das BetmG einzig mit Freiheitsstrafe zu ahnden ist. Die übrigen Tatbestände – davon ausgenommen die Übertretungen, für welche gemäss nachstehender E. 20 eine Busse auszufällen sein wird – sehen zwar alternativ Geld- oder Freiheitsstrafe als Sanktion vor. Die Ausfällung einer Geldstrafe erscheint im vorliegenden Fall indes weder als zweckmässig noch käme ihr eine präventive Effizienz zu, zumal der Beschuldigte in der Vergangenheit gerade im Bereich des BetmG sowie des SVG mehrfach einschlägig delinquiert hat und sein Verhalten als eigentliche Manifestation der Unbelehrbarkeit zu werten ist.

19.2 Festlegung der Gesamtfreiheitsstrafe

19.2.1 Grundsätze

Nach dem Dargelegten ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe in einem ersten Schritt der Strafrahmen ausgehend von der abstrakt höchsten Strafdrohung für die schwerste Straftat zu bestimmen. In casu bildet das Verbrechen gegen das BetmG das schwerste Delikt, wobei sich ein oberer Strafrahmen von 20 Jahren Freiheitsstrafe ergibt (Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB sowie Art. 19 Abs. BetmG). Sodann ist Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller straferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, Rz. 484 mit Hinweis auf BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Die Höhe der Einsatzstrafe ist im Urteil ausdrücklich zu beziffern. In einem weiteren Schritt ist die Einsatzstrafe – unter Berücksichtigung des bereits genannten Asperationsprinzips – angemessen zu erhöhen. Grundsätzlich wirkt sich ein zusätzliches Delikt, das keinen Bezug zur Haupttat hat, tendenziell stärker straferhöhend aus, währenddem ein Delikt, das einen engen Bezug zur Haupttat aufweist, weniger ins Gewicht fällt. Die hypothetische Gesamtstrafe ist grundsätzlich in einem letzten Schritt aufgrund der besonderen Täterkomponenten anzupassen (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB sowie Mathys, a.a.O., Rz. 309 ff.).

19.2.2 Anmerkung: Teilweise retrospektive Konkurrenz

In casu ist zu berücksichtigen, dass A._____ die zur Beurteilung stehenden Taten teils vor und teils nach dem von der Staatsanwaltschaft Graubünden am 14. August 2023 erlassenen Strafbefehl begangen hat. In besagtem Entscheid (vgl. act. 5.9) wurde er mit einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 60.00 sowie mit einer Busse von CHF 1'200.00 belegt. Es liegt somit ein Fall der sogenannten teilweisen retrospektiven Konkurrenz vor. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat in einer solchen Konstellation das mit der Sache befasste Gericht in einem ersten Schritt die Sanktion für jene Delikte zu bestimmen, die vor der früheren Verurteilung begangen wurden, wobei es bei gleicher Strafart eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auszuscheiden hat. In einem zweiten Schritt ist sodann unabhängig von der bereits ausgeschiedenen Zusatzstrafe die Sanktion für die Delikte nach dem Ersturteil festzusetzen. Handelt es sich dabei um dieselbe Strafart, sind schliesslich die

ermittelten Strafen zusammenzuzählen, was die zu verhängende Strafe ergibt (BGE 145 IV 1 E. 1). Da das Gericht – mit Ausnahme der zu beurteilenden Übertretungen, für welche wie dargelegt eine Busse auszufällen ist – auf Freiheitsstrafe als massgebliche Sanktion erkannt hat, ist keine Zusatzstrafe auszuscheiden und besteht insoweit auch keine Notwendigkeit, in zeitlicher Hinsicht eine Unterscheidung zwischen den vor und nach dem Strafbefehl vom 14. August 2023 begangenen Delikten vorzunehmen. Vielmehr ist die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen und diese anschliessend zu asperieren.

19.3 Beurteilung des Tatverschuldens mit Bezug auf die einzelnen Delikte

19.3.1 Verbrechen gegen das BetmG und Geldwäscherei

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine Menge von fast 240 Gramm reinem Kokain verkauft hat. Bei Kokain handelt es sich um eine sehr gefährliche Droge mit hohem Abhängigkeitspotenzial und entsprechendem Gesundheitsrisiko; den Grenzwert für die Annahme eines schweren Falles (18 Gramm) hat der Beschuldigte um das 13-fache überschritten. Zwar darf die Drogenmenge bei der Bemessung der Strafe keine vorrangige Rolle spielen. Es wäre also verfehlt, im Sinne eines Tarifs überwiegend oder gar allein auf dieses Kriterium abzustellen (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Falsch wäre umgekehrt aber auch die Annahme, diesem Strafzumessungselement komme eine völlig untergeordnete oder gar keine Bedeutung zu. Denn es ist nicht nebensächlich, ob jemand mit 30 Gramm oder 300 Gramm einer gefährlichen Droge Umgang hat. Zu berücksichtigen sind des Weiteren der Umfang und die Ausdehnung des Drogenhandels: Je länger die Handelstätigkeit andauert, desto schwerer wiegt das Verschulden. In casu betätige sich der Beschuldigte während rund 15 Monaten im Betäubungsmittelhandel, was eine nicht unerhebliche Zeitspanne darstellt. Was die Art und Weise der Tatbegehung angeht, so ist festzustellen, dass der Beschuldigte in keine Organisation eingebunden war und somit selber bestimmen konnte, in welchem Umfang und an welchen Abnehmerkreis er das Kokain veräussert. Es ist allerdings auch in Rechnung zu stellen, dass er nahe an der "Front" tätig war und mit Endabnehmern im Kontakt stand, womit er von vornherein einem viel grösseren Entdeckungsrisiko durch die Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt war (Eugster/Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, AJP 3/2014, S. 327, 332). Beim subjektiven Tatverschulden ist das vorsätzliche Handeln zu

berücksichtigen, handelte der Beschuldigte doch im Wissen darum, mit dem Verkauf respektive dem beabsichtigten Verkauf einer so erheblichen Menge die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen zu können. Mit Blick auf die Beweggründe ist allerdings festzuhalten, dass A._____ kokainabhängig war und unter einem suchtbedingten Beschaffungsdruck stand. Rein geldwerte Motive sind somit nicht gegeben, was insoweit verschuldensmindernd wirkt. Bei einer Gesamtbetrachtung der Tatkomponente ist das Tatverschulden – innerhalb des sehr weit gefassten Strafrahmens – noch als leicht zu beurteilen und erscheint eine Einsatzstrafe von 20 Monaten als angemessen. Mitberücksichtigt ist dabei bereits die eigene Betäubungsmittelabhängigkeit des Beschuldigten (Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG).

Beim Tatbestand der Geldwäscherei ist bezüglich des Tatverschuldens festzuhalten, dass der Beschuldigte den grösseren Teil der Betäubungsmittelverkäufe mittels Bargeldtransaktionen abgewickelt hat. Der genaue Betrag lässt sich nicht mehr eruieren, doch erscheint die Summe – wie ein Blick auf die erzielten Verkaufserlöse zeigt – bei einer gesamthaften Betrachtung nicht aussergewöhnlich hoch und lassen Art und Weise der Tatbegehung keine besonders raffinierte Vorgehensweise erkennen. Beim subjektiven Tatverschulden wirkt der Eventualvorsatz zugunsten des Beschuldigten, zumal er die Unterbrechung des paper trails lediglich in Kauf nahm. Aufgrund des als leicht zu bezeichnenden Tatverschuldens ist die Einsatzstrafe um 4 Monate zu asperieren.

19.3.2 Einfache Körperverletzung

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin den Sack mit gefüllten Bierdosen auf den Kopf und damit auf einen besonders empfindlichen Körperbereich geschlagen hat, wobei die zugefügte Verletzung gemäss Fotodokumentation auch Wochen später noch sichtbar war. Die Art und Weise der Tatbegehung illustriert zweifelsohne ein gewisses Mass an Rücksichtslosigkeit. Das subjektive Tatverschulden ist vom Vorsatz geprägt. Insgesamt ist das Tatverschulden gerade noch als leicht zu taxieren und die Strafe um 60 Tage zu asperieren.

19.3.3 Drohung

Im Rahmen des objektiven Tatverschuldens fällt ins Gewicht, dass die ausgestossene Todesdrohung die damalige Beziehungspartnerin betraf und sie von einer Tätlichkeit (seitliches Verdrehen des Kopfes) begleitet wurde. Zudem hatte der Beschuldigte eine erhebliche Menge an Drogen und Alkohol konsumiert, was sein Verhalten für C._____ unberechenbar machte und ihr Angstempfinden daher noch verstärkte. Beim subjektiven Tatverschulden ist die vorsätzliche Tatbegehung in Rechnung zu stellen. Gesamthaft betrachtet ist das Tatverschulden als leicht zu bezeichnen und die Strafe um weitere 10 Tage zu asperieren.

19.3.4 Diebstahl

Angesichts des Deliktswerts (Snowboard im Betrag von CHF 1'000.00) und des Tatvorgehens erscheint das objektive Tatverschulden als leicht. Die subjektive Tatkomponente wird vom Vorsatz geprägt, zumal A._____ das Snowboard mit Wissen und Willen behändigte und es anschliessend an U._____ übergab. Im Lichte des auch in diesem Anklagepunkt leichten Tatverschuldens ist die Strafe um 10 Tage zu asperieren.

19.3.5 Sachbeschädigung

Angesichts des in der Wohnung an der Z.3._____strasse _ in O.3._____ angerichteten Sachschadens (der Schadensbetrag beläuft sich auf CHF 2'500.00) und der Tatsache, dass der Beschuldigte im Zuge der Tatausführung keine eigentliche Verwüstung anrichtete, ist das objektive Tatverschulden als leicht zu werten. Es wird durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert, zumal A._____ auch hier vorsätzlich handelte. Die Strafe ist daher um weitere 10 Tage zu asperieren.

19.3.6 Mehrfacher Hausfriedensbruch

Im Rahmen des objektiven Tatverschuldens ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich der Beschuldigte heimlich Zugang zu den Räumlichkeiten an der Z.3._____strasse _ in O.3._____ sowie an der Z.4._____ Y in O.2._____ verschafft, sich darin allerdings nicht für längere Zeit aufgehalten hat. In beiden

Fällen ist von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, so dass das subjektive das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren vermag. Insgesamt ist das Tatverschulden als leicht zu werten und die Strafe um weitere 10 Tage zu asperieren.

19.3.7 In Umlaufsetzen und versuchtes in Umlaufsetzen falschen Geldes sowie Einführen, Erwerben und Lagern falschen Geldes

Das Tatverschulden erscheint in allen drei in der Anklageschrift erwähnten Fällen (vgl. Ziff. 3.1.1, 3.1.2 und 3.2) sowohl in objektiver wie subjektiver Hinsicht als leicht, zumal der Beschuldigte nur einen geringen Betrag in Umlauf gebracht respektiv in Umlauf zu bringen versucht hat. Sodann trug er am 25. Oktober 2023 lediglich zwei gefälschte 20 Euro-Banknoten auf sich. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe für das jeweilige Delikt um je 10 Tage, total somit um 30 Tage, zu asperieren.

19.3.8 Mehrfaches Fahren in fahrunfähigem Zustand

Der Beschuldigte lenkte diverse Fahrzeuge in alkoholisiertem Zustand respektive unter dem Einfluss von Kokain. Mit Bezug auf die Fahrt vom 27. Juli 2023 (Ziff. 5.2.1 der Anklageschrift) in O.2._____ ist das objektive Tatverschulden insoweit als leicht zu bezeichnen, als er nur eine kurze Strecke zurücklegte und die Atemalkoholkonzentration den festgelegten Grenzwert in nicht allzu erheblichem Ausmass überschritt. Das subjektive Tatverschulden ist vom Vorsatz geprägt, zumal sich A._____ wissentlich und willentlich hinter das Steuer gesetzt hat. Im Lichte des insgesamt leichten Tatverschuldens ist die Strafe ist um 20 Tage zu asperieren.

Am 27. Dezember 2023 (Ziff. 5.3.1 der Anklageschrift) sowie am 13. Juni 2025 (Ziff. 5.5.1 der Anklageschrift) lenkte der Beschuldigte in O.2._____ die Fahrzeuge Audi sowie Opel Corsa unter dem Einfluss von Kokain, wobei er den Grenzwert von 15 µg/L bei der ersten Fahrt (es wurden mindestens 90 µg/L gemessen) in weniger starkem Ausmass überschritten hat als bei der zweiten, wo eine Konzentration von über 500 µg/L festgestellt wurde. Beide Fahrten waren zwar von kurzer Dauer, allerdings setzte sich A._____ jeweils vorsätzlich an Steuer. Die Strafe ist folglich um weitere 30 respektive 40 Tage zu asperieren.

19.3.9 Mehrfaches Fahren ohne Berechtigung

Die Fahrten vom 31. Mai 2023 (Ziff. 5.1 der Anklageschrift), vom 27. Juli 2023 (Ziff. 5.2.2 der Anklageschrift), vom 27. Dezember 2023 (Ziff. 5.3.2 der Anklageschrift), vom 10. April 2024 (Ziff. 5.4.1 der Anklageschrift) sowie vom 13. Juni 2025 (Ziff. 5.5.2 der Anklageschrift) nahm der Beschuldigte ungeachtet der Tatsache vor, dass ihm der Führausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden war. Im Rahmen des objektiven Tatverschuldens ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Fahrten grösstenteils nur von kurzer Dauer waren, zumal sich A._____ (mit Ausnahme der Fahrt vom 31. Mai 2023) im Innerortsbereich von O.2._____ befunden hatte. Das subjektive Tatverschulden zeichnet sich durch den Vorsatz aus. Es erscheint als sachgerecht, die Strafe um jeweils 10 Tage, total somit um 50 Tage, zu asperieren.

19.3.10 Missbrauch von Ausweisen und Schildern

Das objektive und subjektive Tatverschulden ist als leicht zu taxieren, zumal es sich um einen singulären Vorfall handelte. Die Strafe ist um weitere 10 Tage zu asperieren.

19.3.11 Mehrfache Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern

Auch mit Bezug auf diesen Tatbestand bewegt sich das objektive und subjektive Tatverschulden in einem tiefen Bereich. Dass der Beschuldigte die an ihn gerichteten Verfügungen nicht beachtete respektive sich nicht darum kümmerte, mag auch im Zusammenhang mit seiner Betäubungsmittelabhängigkeit und seinen letztlich desolaten Lebensumständen stehen. Insgesamt liess der Beschuldigte vier Verfügungen unbeachtet. Die Strafe ist daher um jeweils 10 Tage, total somit um 40 Tage, zu asperieren.

19.3.12 Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung

Das objektive und subjektive Tatverschulden ist auch bei diesem Tatbestand als leicht zu taxieren, zumal es sich um einen einzelnen Vorfall handelte. Eine Asperation um 10 Tagen erscheint angemessen.

19.3.13 Nach dem Dargelegten folgt im Resultat für alle mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Delikte zusammen eine tatbezogene hypothetische Gesamtstrafe von 35 Monaten.

19.4 Täterkomponente

Im Rahmen der Täterkomponente fallen die zahlreichen und zumindest teilweise einschlägigen Vorstrafen straferhöhend ins Gewicht, zumal die andauernde Delinquenz des Beschuldigten auch als Zeichen seiner Unbelehrbarkeit zu werten und die strafrechtlich relevanten Aktivitäten mit dem Verbrechen gegen das BetmG ein qualifiziertes Ausmass erreicht haben. Das namentlich im Bereich des Betäubungsmittelhandels abgelegte Geständnis vermag die Vorstrafen nicht aufzuwiegen. Es handelt sich dabei nur um ein Teilgeständnis, da A._____ mit Bezug auf andere Delikte wie etwa die Körperverletzung und Drohung zu Lasten von C._____ konsequent jegliche Verantwortung von sich wies. Im Ergebnis wirkt sich die Täterkomponente zu Ungunsten des Beschuldigten aus mit der Folge, dass die Strafe um 3 Monate auf 38 Monate zu erhöhen ist. Bei diesem Strafmass fallen sowohl der bedingte wie auch der teilbedingte Strafvollzug ausser Betracht (Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 1 StGB). Im Übrigen wäre beim Beschuldigten klar von keiner günstigen Prognose auszugehen.

19.5 Anrechnung Haft

Nach Art. 51 StGB rechnet der Richter dem Verurteilten die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Vorliegend befand sich der Beschuldigte am 10. Juli 2023 von 07:40 Uhr bis 11:15 Uhr und damit während eines Tages in Polizeihaft (vgl. act. 5.1 und 9.1). Diese ist vollumfänglich an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

20. Festlegung Busse

In casu ist für die begangene Tätlichkeit, das Fahren in fahrunfähigem Zustand vom 10. April 2024 (Ziff. 5.4.2 der Anklageschrift), das Fahren ohne

Fahrzeugausweis vom 27. Juli 2023 (Ziff. 5.2.3 der Anklageschrift), das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs vom 27. Dezember 2023 (Ziff. 5.3.3 der Anklageschrift), die Unterlassung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Ziff. 6 der Anklageschrift), die mehrfache Übertretung des PBG (Ziff. 7 der Anklageschrift) sowie die mehrfache Übertretung des BetmG (Ziff. 4.2 und 5.3.4 der Anklageschrift) eine Busse auszufällen.

20.1 Grundsätze

20.1.1 Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB ist der Höchstbetrag der Busse - abgesehen von besonderen Fällen - auf CHF 10'000.00 festgelegt. Ihre Bemessung im Einzelfall hat sich am Verschulden des Täters auszurichten, so dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Da die Höhe der Busse weiterhin der Regel folgen soll, welche aArt. 48 Abs. 2 StGB aufgestellt hat, sind im Rahmen der persönlichen Verhältnisse im Einzelfall das Einkommen und das Vermögen des Täters, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb sowie sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Primär bleibt allerdings das Verschulden massgebend (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-136 StGB, 4. Auflage, N 19 ff. zu Art. 106 StGB). Da die Bestimmungen des Ersten Teils des Strafgesetzbuches grundsätzlich auch für Übertretungen gelten (Art. 104 StGB), ist der Deliktsmehrheit in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB strafschärfend Rechnung zu tragen, wobei der Höchstbetrag von CHF 10'000.00 allerdings nicht überschritten werden darf (Ackermann, Basler Kommentar, a.a.O., N 101 zu Art. 49 StGB; Heimgartner, Basler Kommentar, a.a.O., N 37 f. zu Art. 106 StGB; BGE 143 IV 217 E. 3.3.2). Es ist zunächst eine Einsatzbusse für das schwerste Delikt auszufällen; anschliessend ist diese – unter Berücksichtigung der weiteren Delikte – zur Gesamtbusse auszugestalten.

20.1.2 Bemessung im konkreten Fall

20.1.2.1 Tätlichkeit

Schwerstes Delikt ist die zum Nachteil von C._____ begangene Tätlichkeit, bei welcher der Beschuldigte dem Opfer den Kopf mit fester Kraft seitlich verdreht und im Verlaufe des Beziehungsstreites zudem dessen Hinterkopf an die Küchenwand geschlagen hat (Ziff. 1.2 der Anklageschrift). Zwar erlitt C._____

keine bleibenden Blessuren, doch sind die körperlichen Übergriffe Ausdruck eines ebenso impulsiven wie rücksichtslosen Verhaltens des Beschuldigten. In subjektiver Hinsicht handelte A._____ vorsätzlich. Die Beweggründe liessen sich nicht zweifelsfrei eruieren und möglicherweise hat auch das Opfer bis zu einem gewissen Grad zur Eskalation des Streits beigetragen, auch wenn der Beschuldigte den Drogen und dem Alkohol in einem etwas höheren Ausmass zugesprochen haben mag. Als angemessen erscheint eine Einsatzbusse in Höhe von CHF 600.00.

20.1.2.2 Fahren in fahrunfähigem Zustand

Beim objektiven Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit dem Fahrzeug nur eine kurze Strecke zurückgelegt hat und der ermittelte Atemalkoholgehalt (0.28 mg/L) nur leicht über dem vom Gesetzgeber festgelegten Mindestwert von 0.25 mg/L liegt. Das subjektive Tatverschulden ist vom Vorsatz geprägt, zumal der Beschuldigte um seinen Alkoholkonsum wusste und willentlich ein Fahrzeug lenkte. Nicht unberücksichtigt bleiben darf die Tatsache, dass A._____ als Sozialhilfeempfänger in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt. In Anbetracht aller Umstände ist die Busse um CHF 500.00 zu asperieren.

20.1.2.3 Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs

Beim Führen eines nichts betriebssichereren Fahrzeugs ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug in mehreren Punkten nicht den Vorschriften entsprach. Andererseits legte A._____ damit nur eine kurze Strecke auf einer Nebenstrasse zurück. Die Busse ist um weitere CHF 100.00 zu asperieren.

20.1.2.4 Fahren ohne Fahrzeugausweis

Beim Fahren ohne Fahrzeugausweis erscheint das Verschulden sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht als leicht, womit die Busse um CHF 50.00 zu asperieren ist.

20.1.2.5 Unterlassung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Auch bei diesem Delikt ist aufgrund der Umstände von einem leichten Verschulden auszugehen, womit die Busse um CHF 50.00 zu asperieren ist.

20.1.2.6 Mehrfache Übertretung des PBG

Bei der mehrfachen Übertretung des PBG ist das Verschulden gesamthaft betrachtet als leicht zu taxieren und die Busse insgesamt um weitere CHF 100.00 (je Vorfall CHF 50.00) zu erhöhen.

20.1.2.7 Mehrfache Übertretung des BetmG

Der Beschuldigte hat über einen längeren Zeitraum hinweg in erheblichem Umfang Kokain konsumiert. Dies zeigt sich insbesondere im Umstand, dass von den von K._____ übernommenen rund 530 Gramm Kokain lediglich etwas mehr als die Hälfte verkauft wurde. Die Busse ist daher nochmals um CHF 200.00 zu asperieren.

20.1.2.8 Somit ergibt sich eine tat- und schuldangemessene Gesamtbusse von CHF 1'600.00.

20.2 Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der ausgesprochenen Busse hat der Richter bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Ersatzfreiheitsstrafe für den Täter einen bedeutenden Eingriff darstellt und darauf geachtet werden muss, dass er sowohl für wohlhabende als auch für minderbemittelte Delinquenten unter grösstmöglicher Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausfällt. Nach Ansicht des Gerichts hat deshalb eine „Einmittung“ aufgrund der Parameter des Bussenmaximums (CHF 10'000.00) und der maximalen Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe (90 Tage) zu erfolgen, was mathematisch einen Betrag von CHF 111.00 ergibt. Aus Praktikabilitätsgründen kann dieser auf CHF 100.00 festgelegt werden, was insofern keine allzu erheblichen Auswirkungen zeitigt, als lediglich Bussen im obersten Bereich, zwischen CHF 9'000.00 und CHF 10'000.00, keine höhere Umwandlung als die vom Gesetz vorgesehenen 90 Tage ergeben (Binggeli, in: Bänziger/Hubschmid/Sollberger, Zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts und zum neuen materiellen

Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Bern 2006, S. 85 f.). Dem folgend ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen auszusprechen.

21. Einziehung Gegenstände und Vermögenswerte

21.1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Sicherungseinziehung; Art. 69 Abs. 1 StGB). An diese Gefährdung sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen; eine blosse Wahrscheinlichkeit reicht aus (Baumann, Basler Kommentar, a.a.O., N 13 zu Art. 69 StGB). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 2 StGB). Neben dem Deliktskonnex wird zusätzlich eine konkrete künftige Gefährdung verlangt. Das Gericht hat im Sinne einer Gefährdungsprognose zu prüfen, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand in der Hand des Täters oder der Täterin in der Zukunft die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet (BGE 137 IV 249 E. 4.4; 130 IV 143 E. 3.3.1; Urteile 6B_217/2021 vom 26. Mai 2021 E. 6.1 und 6B_193/2020 vom 19. August 2020 E. 4.2; je mit Hinweisen).

Im Rahmen der durchgeführten Hausdurchsuchungen konnten beim Beschuldigten diverse Betäubungsmittel sowie Betäubungsmittelutensilien wie etwa eine Waage, Verpackungsmaterial und Pinzetten sichergestellt werden. Sodann trug der Beschuldigte anlässlich der Personenkontrolle vom 24. Juni 2024 mehrere Falschgeldnoten auf sich. Die konkrete Auflistung der Gegenstände ergibt sich aus den Beschlagnahmebefehlen des Untersuchungsamtes O.11._____ vom 26. Oktober 2023 (act. 6.4), der Staatsanwaltschaft O.2._____ vom 24. Juni 2024 (act. 6.6) sowie der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 8. Dezember 2025 (act. 1.26). Sie werden im Dispositiv detailliert aufgeführt und sind allesamt einzuziehen. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, hat die Vernichtung zu erfolgen.

21.2 Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem

Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die Ausgleichseinziehung beruht vor allem auf dem grundlegenden sozialethischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 129 IV 107 E. 3.2 S. 109). Die Vermögenseinziehung ist, wie die Sicherungseinziehung, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person anzuordnen. Notwendig ist jedoch ein Kausalzusammenhang zwischen dem Delikt und dem Vermögenswert, mithin eine Deliktsverstrickung der Gelder.
Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 26. November 2024 wurden in der Wohnung des Beschuldigten CHF 1'300.00 und EUR 200.00 sichergestellt (act. 1.25 und 22.8). Dieses Geld ist als aus dem Betäubungsmittelhandel stammend zu betrachten und folglich einzuziehen.

22. Landesverweisung

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB lit. d und o StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch sowie des Verbrechens gegen das BetmG verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Davon kann das Gericht unter den kumulativen Voraussetzungen absehen, wenn die Landesverweisung (1.) für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Art. 66a Abs. 2 StGB beinhaltet eine "Kannvorschrift", welche das Gericht nicht verpflichtet, auf die Landesverweisung zu verzichten, sondern deren Anordnung zulässt, soweit die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen wie erwähnt kumulativ gegeben sein (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips gemäss Art. 5 Abs. 2 BV und ist restriktiv anzuwenden (BGE 149 IV 234 E. 2.1.1 = Pra 2023 Nr. 55; 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1).

22.1 Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Verwurzelung in der Schweiz und damit das Vorliegen eines Härtefalls nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer angenommen werden kann; dies findet keine Stütze im Gesetz. Die Härtefallprüfung ist vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen

Integrationskriterien vorzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, der Gesundheitszustand, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und die familiären Bindungen des Ausländers in der Schweiz beziehungsweise in der Heimat (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1). Von einem schweren persönlichen Härtefall ist ausserdem in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGE 147 IV 462 E. 1.4.5 = Pra 2022 Nr. 36; Bundesgerichtsurteile 6B_1178/2020 vom 10. März 2021 E. 3.2.5, 6B_1087/2020 vom 25. November 2020 E. 5.2 je mit Hinweisen). Massgeblich ist, ob die Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich beziehungsweise zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3 S. 272, 91 E. 4.2 S. 96 und E. 5.1 S. 96 f.; 144 II 1 E. 6.1 S. 12; Urteil 6B_205/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.3.3). Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Bundesgerichtsurteil 6B_205/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs und einer Berufsausbildung in der Schweiz – im Regelfall als starkes Indiz für das Vorliegen von genügend gewichtigen privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; Schlegel, Handkommentar, a.a.O., N 16 zu Art. 66a StGB). Kommt hinzu, dass die Massnahme für solche Personen, die ihr gesamtes Leben in der Schweiz verbracht haben und sich deshalb im Wesentlichen einzig durch das Bürgerrecht von Staatsangehörigen unterscheiden (sog. postmigrantische Gesellschaft), die Massnahme der Landesverweisung ungleich grösseres Gewicht erhält als etwa eine Bestrafung mit Geld- oder Freiheitsstrafe (Brun/Fabbri: Die Landesverweisung – neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, recht 2017 S. 231 f.). Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person allerdings primär mit

Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration (Bundesgerichtsurteil 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019, E. 1.7.2 mit Hinweisen).

22.2 Im Lichte des Dargelegten ist zunächst die Integration des Beschuldigten zu prüfen (Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE i.V.m Art. 58a Abs. 1 AIG). A._____ wurde in O.7._____ geboren und reiste am 1. Dezember 2008 zu Erwerbszwecken in die Schweiz ein (vgl. act. 5.51). Anschliessend war er hauptsächlich im Gastronomiebereich tätig, zuletzt als Kellner im Hotel G._____ in O.2._____. Bei letzterer handelte es sich zuletzt jedoch nur um eine Teilzeitanstellung und sie vermochte dem Beschuldigten zuletzt wohl keine hinreichende Existenz mehr zu bieten, zumal er sich zwecks Deckung der Lebenskosten und der Finanzierung seines steigenden Kokainkonsums im Betäubungsmittelhandel betätigte. Ungeachtet der langjährigen Anwesenheit in der Schweiz liegen keine Anzeichen besonderer sozialer Bindungen im Sinne gefestigter freundschaftlicher Beziehungen vor. Ein Halbbruder sowie die Eltern des Beschuldigten leben in O.7._____, doch pflegt der Beschuldigte zu diesen – wie er an der Hauptverhandlung durchblicken liess – offenbar keinen Kontakt. Was die hauptsächlichen familiären Bindungen angeht, so ist A._____ Vater einer im Jahr 2018 geborenen Tochter, welche sich im Kinderheim X._____ in O.12._____ aufhält (vgl. act. 5.40, S. 2/3. Frage). Mit der Mutter des Kindes, Y._____, lebt er seit dem 1. November 2025 wieder zusammen. Seine Tochter darf er im Rahmen begleiteter Besuche treffen und er hält eigenen Angaben zufolge einen gewissen telefonischen Kontakt mit dem Kind. Von der Gemeinde O.2._____ bezieht er Sozialhilfeleistungen (act. 5.50). Wie aus der rechtskräftigen Verfügung des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden vom 26. Januar 2026 (act. 5.51) hervorgeht, ging der Beschuldigte seit dem 9. Juli 2025 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach; die Aufenthaltsbewilligung ist zwischenzeitlich widerrufen worden. Gemäss den Ausführungen an der Hauptverhandlung dauert die Arbeitslosigkeit auch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch an.

22.3 Hinsichtlich des Familienlebens ist im Rahmen der Härtefallprüfung insbesondere zu berücksichtigen, ob die Kindseltern zusammenleben und sie ein gemeinsames Sorge- und Obhutsrecht haben oder ob der von einer allfälligen Landesverweisung betroffene Elternteil das alleinige Sorge- und Obhutsrecht hat bzw. ob er gar nicht sorge- und obhutsberechtigt ist und seine Kontakte zum Kind daher nur im Rahmen eines Besuchsrechts pflegt (Bundesgerichtsurteil

6B_697/2025 vom 12. Juni 2025 E. 3.2.5 mit Hinweisen). Wie erwähnt, befindet sich die Tochter des Beschuldigten im Kinderhaus X._____ in O.12._____, woran sich auch nach der Wiederaufnahme des Zusammenlebens mit der Kindsmutter nichts geändert hat. Sein Kind, so die Ausführungen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Januar 2026, treffe er nur unregelmässig und er habe sie seit fünf Wochen nur noch am Telefon gehört (act. 5.4, S. 2/3. Frage). Begleitete Besuche sowie der erfolgte Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sind ebenfalls Ausdruck davon, dass der Vater zur Ausübung der elterlichen Obhut nicht in der Lage und die Besuchsrechtsbeschränkung zur Wahrung des Kindeswohls notwendig geworden ist: Noch am 28. Januar 2026 gab der Beschuldigte an, stark alkoholabhängig zu sein (vgl. act. 5.40 S. 3/14. Frage). Angesichts dieser Umstände würde eine Landesverweisung nicht zur Trennung einer vormals intakten Gemeinschaft von Eltern und Kind führen und für den Anspruch des Beschuldigten auf Achtung seines Familienlebens kann es unter Umständen genügen, wenn der Kontakt zur Tochter über die modernen Kommunikationsmittel erfolgt (Bundesgerichtsurteile 6B_697/2025 vom 12. Juni 2025 E. 3.2.5 und 6B_1123/2020 vom 2. März 2021 E. 3.3.5). Der Beschuldigte versucht zwar, von seiner Suchtmittelabhängigkeit wegzukommen und er möchte für seine Tochter da sein. Allerdings hielt ihn das Kindesverhältnis auch in jüngster Vergangenheit nicht von weiterer Delinquenz insbesondere im Bereich des Betäubungsmittelrechts ab und zeigten auch die gegen ihn ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen (vgl. act. 5.9) keine Wirkung. Vielmehr war das Gegenteil der Fall, intensivierte sich die Delinquenz doch mit dem Einstieg in den Kokainhandel. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte zumindest anfänglich noch um eine Integration in der Schweiz bemüht haben mag, sich im Lauf der Zeit jedoch zunehmend auf ein delinquentes Leben eingelassen hat. Der Beschuldigte erhielt in der Vergangenheit zahlreiche Chancen, um sich zu bewähren. Davon hat er keine genutzt. Obwohl die Tochter schon einige Jahre alt ist, hat er sich nicht zu einer Stabilisierung seines Lebens bewegen können. Es ist auch nicht zutreffend, dass die persönliche (schwierige) Situation des Beschuldigten mit der Fremdplatzierung der Tochter, der Beziehung mit C._____ und dem Unfall mit dem Knie (Anfangs/Mitte 2023) den Beschuldigten ins Elend bzw. in den Drogenhandel getrieben haben. Der Beschuldigte bewegt sich vielmehr schon sehr lange in diesen Kreisen (vgl. die zahlreichen Vorstrafen in O.7._____ und in der Schweiz). In gesundheitlicher Hinsicht sind sodann keine Einschränkungen bekannt, welche einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz zur zwingenden Notwendigkeit

machen würden: Für die Behandlung der gemäss eigenen Angaben starken Alkoholabhängigkeit existieren auch in O.7._____ hinreichende Therapieangebote. Gleiches gilt bezüglich der Betäubungsmittelabhängigkeit, wo es nach Angaben des Beschuldigten mehrfach zu Rückfällen gekommen ist (vgl. act. 22.22, S. 5/57. Frage sowie act. 25.5, S. 2/2. und 7. Frage). Bei einer gesamthaften Würdigung aller Umstände ergibt sich zwar, dass die Landesverweisung aus der Schweiz für den Beschuldigten nicht unerhebliche Härte bedeutet. Von einem schweren Härtefall, in dem die Landesverweisung als ganz klar unverhältnismässig und geradezu stossend zu bezeichnen wäre, kann jedoch nicht die Rede sein. Eine Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und der öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung erübrigt sich damit. Die Dauer der Landesverweisung wird auf acht Jahre festgelegt.

23. Zivilklagen

Im vorliegenden Fall haben sich gemäss den Angaben auf S. 19 Ziff. 4 der Anklageschrift mehrere Geschädigte als Zivilkläger konstituiert. Über die erhobenen Forderungen ist nachfolgend zu befinden.

23.1 Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person als Privatklägerschaft zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Die entsprechende, in mündlicher oder schriftlicher Form abzugebende Erklärung hat spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 119 Abs. 1 StPO), das heisst bis zur Einstellung des Verfahrens, der Anklageerhebung oder dem Erlass des Strafbefehls (Gabriela Leubin Müller: Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess, AJP 11/2012, S. 1591). Der Erklärung gleichgestellt ist der Strafantrag (Art. 118 Abs. 2 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist dabei nach Möglichkeit bereits in der Erklärung zu beziffern und – unter Angabe entsprechender Beweismittel – zu begründen, spätestens hat dies innert der von der der Verfahrensleitung gemäss Art. 331 Abs. 2 StPO angesetzten Frist zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO).

23.2 Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO halten ausdrücklich fest, dass das Gericht über anhängig gemachte Zivilklagen entscheidet, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es diese freispricht und der Sachverhalt spruchreif

ist. Was die Bezifferung angeht, so genügt es, die Forderung betragsmässig im Formular aufzuführen (Dolge, Basler Kommentar, a.a.O., N 4 zu Art. 123 StPO). Allgemein ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Zivilansprüche im Strafprozess zivilprozessualen Verfahrensmaximen unterliegt und es Sache des Zivilklägers ist, die von ihm geltend gemachten Ansprüche rechtsgenüglich zu behaupten, zu substanziieren und – durch Einlage geeigneter Beweismittel – zu beweisen. Dabei sind die Anforderungen an die Substanziierung umso höher, je grösser der Schaden und je komplexer der Sachverhalt ist (Dolge, Basler Kommentar, a.a.O., N 22 ff. zu Art. 122 StPO sowie N 7 ff. zu Art. 123 StPO). In diesem Zusammenhang ist allerdings wesentlich, dass sich das Strafgericht im Zivilpunkt auch auf die im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu stützen hat und die Verhandlungsmaxime faktisch deutlich relativiert wird. Im Übrigen gilt, dass zwischen der erfolgten Straftat und dem geltend gemachten Schaden oder der immateriellen Unbill ein Kausalzusammenhang bestehen, das heisst der zivilrechtliche Anspruch unmittelbare Folge des Täterverhaltens sein muss (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], a.a.O., N 4 ff. zu Art. 122 StPO). Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO sieht die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg vor, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat.

23.3 Zivilklage C._____

Im Zusammenhang mit den körperlichen und verbalen Übergriffen durch den Beschuldigten fordert C._____ eine Genugtuung in Höhe von CHF 1'500.00.

23.3.1 Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; 141 III 97 E. 11.2; 132 II 117 E. 2.2.2). Stets vorausgesetzt für einen Genugtuungsanspruch sind die Widerrechtlichkeit der Tötung oder Körperverletzung (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen) sowie ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Haftpflichtigen, der Tötung oder Körperverletzung und der immateriellen Unbill. Erforderlich ist im Weiteren das Vorliegen von Verschulden (vgl. Kessler, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 7. Auflage 2019, N 14 f. zu Art. 47 OR).

Relevante Bemessungskriterien für die Genugtuung sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen (BGE 125 III 412 E. 2a), ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten (BGE 124 III 182 E 4d) sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (BGE 118 II 410 E 2a). Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit, wobei es auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt – das Bundesgericht hat es abgelehnt, hierbei nach schematischen Massstäben vorzugehen. Die Genugtuungssumme darf daher nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 151 III 328 E. 2.7.2 mit Hinweisen; 127 IV 215 E 2e). Bei Eingriffen in die körperliche Integrität wird die erforderliche Schwere der Beeinträchtigung in der Regel verneint, wenn die Verletzungen ohne grosse Komplikationen und dauernde Folgen verheilen. Die für eine Genugtuung erforderliche Schwere einer heilbaren körperlichen Verletzung kann sich allerdings auch durch die damit bewirkten erheblichen psychischen Beeinträchtigungen, wie posttraumatischen Störungen mit Persönlichkeitsveränderungen, ergeben (Bundesgerichtsurteil 1C_320/2019 vom 23. April 2020 E.4.3 mit Hinweisen).

23.3.2 In casu hat sich C._____ im Nachgang zu den erfolgten körperlichen Übergriffen nicht unmittelbar in ärztliche Behandlung begeben und sie war eigenen Angaben zufolge nur kurzzeitig arbeitsunfähig (act. 7.12, S. 12 f.). Ob sie sich nach dem Vorfall vom 23. Juni 2023 habe krankmelden müssen, wisse sie nicht mehr (act. 7.12, S. 15/101. Frage). Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass die Übergriffe im privaten Bereich respektive in den eigenen vier Wänden stattfanden, wobei der Beschuldigte eine Zeit lang der Partner der Privatklägerin und damit eine Vertrauensperson war, zu der sie sich hingezogen fühlte. Grenzüberschreitungen wie die vorliegenden, welche unter erheblichem Alkohol- und Drogenkonsum erfolgen und das Opfer zusätzlich ängstigen, können in psychischer Hinsicht deutliche Spuren hinterlassen und zu einer Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls führen, zumal die körperlichen Übergriffe vom 23. Juni 2023 ja auch von Todesdrohungen begleitet waren. Danach habe sie nicht mehr in ihrer Wohnung schlafen können (act. 7.10, s. 4/32. Frage). In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.00 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

23.4 Zivilklage E._____ AG

Im Zusammenhang mit den beiden Fahrten vom 11. September und 22. November 2025, auf welchen der Beschuldigte ohne gültigen Fahrausweis unterwegs war, macht die E._____ AG eine Zivilforderung von je CHF 220.00, total somit CHF 440.00, geltend (vgl. act. 28.1 und 30.1). Diese hat A._____ anlässlich der Hauptverhandlung explizit anerkannt, wovon im Dispositiv entsprechend Vormerk zu nehmen ist.

24. Kostenfolge

24.1 Hinsichtlich des Beschuldigten

24.1.1 Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Sie trägt die Kosten nicht, die der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Die Kostentragungspflicht der beschuldigten Person im Falle eines Schuldspruchs (Art. 426 Abs. 1 StPO) gründet auf der Annahme, dass sie Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens als Folge ihrer Tat veranlasst hat und daher zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet sein soll (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 S. 254 mit Hinweisen). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (Bundesgerichtsurteil 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.3). Dies ist vorliegend mit Blick auf jene Anklagepunkte, in welchen eine Verurteilung erfolgte, ohne weiteres zu bejahen. Ungeachtet des in den Anklagepunkten 2.2 und 2.2.1 erfolgten Freispruchs sind die Kosten dem Beschuldigten nach Massgabe von Art. 426 Abs. 2 StPO gleichwohl aufzuerlegen, zumal dieser Freispruch gesamthaft betrachtet nur einen geringen Teil der zur Anklage gebrachten Tatbestände betrifft und somit nicht derart relevant ist, als dass er im Kostenpunkt zwingend seinen Niederschlag finden müsste. Dem folgend sind die Verfahrenskosten vollumfänglich A._____ aufzuerlegen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) reicht die Gerichtsgebühr bei in die Zuständigkeit des Kollegialgerichts fallenden Strafsachen von CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Im vorliegenden Fall erweist sich – angesichts des Umfangs der Verfahrensakten und der Komplexität der beurteilten

Rechtsfragen sowie der zweitägigen Hauptverhandlung – ein Betrag von CHF 10'000.00 als angemessen.

24.1.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung erfolgt nach Massgabe von Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO zu Lasten des Kantons Graubünden. Sie wird, unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht durch die beschuldigte Person bei genügenden wirtschaftlichen Verhältnissen, aus der Gerichtskasse bezahlt (Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsgrundlage für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bildet das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Bund oder Kanton und amtlicher Verteidigung. Für die Entschädigung haftet allein der Staat. Der Mandant wird aus dem öffentlichen Prozessrechtsverhältnis insoweit mittelbar berechtigt und verpflichtet, als er die amtliche Verteidigung grundsätzlich akzeptieren muss und der Staat die Entschädigung übernimmt (BGE 131 I 217 E. 2.4). Die amtliche Verteidigung erhält das tariflich festgelegte Honorar für die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe und hat darüber hinaus kein Inkassorisiko zu tragen (BGE 131 I 217 E. 2.5). Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO kann der Verteidiger von seinem Mandanten keine weitere Vergütung verlangen (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1). Art. 135 Abs. 1 StPO enthält keine Angaben über die Höhe der Entschädigung und die massgeblichen Ansätze, sondern verweist auf den Anwaltstarif des Bundes oder des betreffenden Kantons. Die Entschädigung muss sich dabei in der Grössenordnung von CHF 180.00 pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer, bewegen (BGE 137 III 185 E. 5.1 ff.; 132 I 201 E. 8.7). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der bündnerischen Honorarverordnung (HV; BR 310.250) beläuft sich der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung auf CHF 200.00, was das Bundesgericht als verfassungskonform taxiert hat (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 und 2.3).

Rechtsanwalt MLaw Ronny Pers hat eine Honorarnote in Höhe von CHF 26'571.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht, welche in Bezug auf die Vorbereitung der HV und die Arbeiten am Plädoyer – unter diesem Titel werden über 40 Stunden verrechnet – als übersetzt erscheint und daher um 10 Stunden zu kürzen ist. Das Zeithonorar beläuft sich damit auf CHF 21'820.00 (109.1 Stunden à CHF 200.00). Hinzu kommen die Barauslagen von CHF 654.60 sowie Spesen von CHF 40.00, was zu einem Zwischentotal von CHF 22'514.60 führt. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8.1% sowie der mehrwertsteuerfreien Fahrspesen von CHF 6.00 resultiert eine Entschädigung in Höhe von CHF 24'344.30.

24.2 Hinsichtlich der Privatklägerin

24.2.1 Wie erwähnt, gewährte die Staatsanwaltschaft C._____ mit Verfügung vom 20. November 2025 die unentgeltliche Rechtspflege und setzte Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi als unentgeltlichen Rechtsbeistand ein. Gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO richtet sich die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Strafverfahren sinngemäss nach Art. 135 StPO. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands hat somit stets durch den Staat zu erfolgen, wobei die Entschädigung gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtpflege von Gesetzes wegen an den Kanton fällt. Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Dies ist in casu nicht der Fall, zumal A._____ von der Gemeinde O.2._____ Unterstützungsleistungen erhält.

24.2.2 Die Entschädigung der unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StPO; der definitive Entscheid über die Tragung der Kosten des Rechtsbeistands und jener Verfahrenshandlungen, für die der Kostenvorschuss erlassen wurde, bleibt vorbehalten (Art. 138 Abs. 1 StPO). Wie erwähnt, trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung nur wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet – was nach dem soeben Dargelegten klar nicht der Fall ist. Dem folgend gehen die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Kantons Graubünden und ist Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi zu Lasten des Kantons Graubünden angemessen zu entschädigen. Die eingereichte Honorarnote beläuft sich auf CHF 3'838.75 und ist hinsichtlich des verrechneten Aufwands leicht zu reduzieren, da die Hauptverhandlung etwas kürzer ausgefallen ist. Anstelle der geltend gemachten 17 Stunden resultiert ein Zeithonorar von 15 Stunden zum Ansatz von CHF 200.00, mithin CHF 3'000.00. Unter Berücksichtigung der Barauslagen von insgesamt CHF 151.10 (Fotokopien, Porti, Reisespesen) sowie der Mehrwertsteuer von 8.1% auf dem Zwischentotal von CHF 3'151.10 ergibt sich ein Honorar von CHF 3'406.40.

Das Regionalgericht Imboden erkennt:

1. A._____ wird freigesprochen von den Vorwürfen

 - der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (Ziff. 2.2 der Anklageschrift) sowie
 - des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (Ziff. 2.2.1 der Anklageschrift)

2. A._____ ist schuldig

 - des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG,
 - der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB,
 - der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB,
 - des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB,
 - der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB,
 - des in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB,
 - des versuchten in Umlaufsetzen falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - des Einführens, Erwerben und Lagern falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB,
 - der Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB,
 - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG,
 - des mehrfachen Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG,
 - des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG,
 - des Fahrens ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung gemäss Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG,
 - der mehrfachen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen und Kontrollschildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG,
 - der Tätlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB,
 - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG,
 - des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges gemäss Art. 29 SVG i.V.m. Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG,

- des Fahrens ohne Fahrzeugausweis gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG,
- der Unterlassung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 11 AIG und Art. 9 Abs. 1 VFP i.V.m. Art. 102 Abs. 1 lit. a AIG,
- der mehrfachen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes gemäss Art. 57 Abs. 3 PBG sowie
- der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

3. Dafür wird A._____ bestraft:

a) Mit einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten sowie einer Busse von CHF 1'600.00.

b) An die Freiheitsstrafe ist die erstandene Haft von einem Tag anzurechnen.

c) Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 16 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird.

4. Die gemäss nachstehenden Beschlagnahmebefehlen sichergestellten Gegenstände werden gerichtlich eingezogen und sind zu vernichten, soweit diese nicht verwertet werden können:

a) Beschlagnahmebefehl des Untersuchungsamtes O.11._____ vom 26. Oktober 2023:
 - 95 Tabletten Ecstasy
 - 5 Gramm mutmassliches Kokain
 - 5 x 250 ml Testosteron-Ampullen
 - 2 Tabletten Xanax à 1 mg
 - 3 Tabletten Kamagra à 100 mg

b) Beschlagnahmebefehl Staatsanwaltschaft O.1._____ vom 24. Juni 2024:
 - 1 Damenkleid
 - 1 x Falschgeldnote, 20 Euro
 - 3 x Falschgeldnoten, 20 Euro
 - 2 x Falschgeld, 20 Euro
 - 5 x Minigrip mit weissem Pulver, total ca. 5 Gramm

c) Beschlagnahmebefehl Staatsanwaltschaft Graubünden vom 8. Dezember 2025:
 - 6.548 Gramm Methamphetamin
 - 243 Stück MDMA
 - 12.094 Gramm MDMA
 - 26.294 Gramm Kokain
 - 1.3 Gramm Marihuana
 - 18 Tabletten rezeptpflichtige betäubungsmittelhaltige Medikamente
 - Waage, Pinzetten Set, Kreditkarte, Spielkarte, 2 Messlöffel, Post-it Zettel, unbenutzte Minigrips, 3 Glasrohre, Verpackungsmaterial, Metallkarte, Notizzettel «Calanda», Rechnungsbuch gelb inkl. Kugelschreiber, schwarzes Notizbuch, braunes Portemonnaie, 1 Apple iPhone ohne SIM, 1 Apple iPhone
 - Löffel, Schuldenliste, Plastikbeutel leer, Waage, Minigrip leer mit Aufkleber „20“
 - Minigrip klein, 1 Minigrip gross, 1 Konsumrohr, 1 Apple iPhone 7

5. Die folgenden gemäss Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 8. Dezember 2025 beschlagnahmten Vermögenswerte werden gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB gerichtlich eingezogen:
 - Bargeld in Höhe von CHF 1'300.00 sowie EUR 200.00

6. Auf die Erhebung einer Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB wird verzichtet.

7. a) A._____ wird für 8 Jahre aus der Schweiz verwiesen.

 b) Die Landesverweisung wird nicht im Schengener Informationssystem SIS ausgeschrieben.

8. Zivilklagen:

 a) Die Zivilklage von C._____ wird teilweise gutgeheissen und A._____ verpflichtet, der Zivilklägerin eine Genugtuung in Höhe von CHF 1'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 6. Mai 2023 zu bezahlen.
 b) Es wird davon Vormerk genommen, dass A._____ die von der E._____ AG eingereichten Zivilklagen in Höhe von CHF 440.00 anerkannt hat. A._____

wird folglich verpflichtet, der E._____ AG den Betrag von CHF 440.00 zu bezahlen.

9. a) Die Kosten des Verfahrens in Höhe von CHF 36'822.05 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 15'307.55, Kosten gemäss Art. 47 StPO CHF 11'514.50, Gerichtsgebühren CHF 10'000.00) gehen zu Lasten von A._____.

b) Die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird auf CHF 24'344.30 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. Sie geht zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse bezahlt.

A._____ wird – sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben – verpflichtet, dem Kanton in diesem Umfang die Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Rückzahlungspflicht umfasst darüber hinaus auch die von der Staatsanwaltschaft O.1._____ mit Verfügung vom 20. Mai 2025 auf CHF 4'422.55 festgelegte Entschädigung des damaligen amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. Stephan Buchli.

Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheids (Art. 135 Abs. 5 StPO).

c) Die Kosten der angerechneten Haft sowie des Strafvollzugs gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. Die beschuldigte Person hat sich daran nach Massgabe von Art. 380 Abs. 2 StGB zu beteiligen.

d) A._____ schuldet dem Regionalgericht Imboden folglich:

Busse	CHF	1'600.00
Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft	CHF	15'307.55
Kosten gemäss Art. 47 StPO	CHF	11'514.50
Gerichtsgebühr	CHF	10'000.00
Total	CHF	38'422.05

10. Rechtsanwalt MLaw Stefano Rossi wird als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin C._____ zu Lasten des Kantons Graubünden mit CHF 3'406.40 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. A._____ wird

– sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben – verpflichtet, dem Kanton in diesem Umfang die Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 und Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheids (Art. 135 Abs. 5 StPO).

11. [Rechtsmittelbelehrung]

12. [Mitteilungen]

Für das Regionalgericht Imboden

Vorsitz: Aktuariat:

Huder Duff

Regionalgericht Imboden
Dretgira regiunala Plaun
Tribunale regionale Imboden